



## I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 26. Februar 2019 reichte das Staatssekretariat für Migration (SEM), Bereich Bundeszentren der Genehmigungsbehörde das Vorprüfungsgesuch für den Neubau des Bundesasylzentrums Altstätten mit 390 Schlafplätzen auf dem Gebiet Hädler, Luchsstrasse, Parzelle 3411 ein.
2. Am 12. März 2019 stellte die Genehmigungsbehörde dem SEM den Vorprüfungsentscheid zu. Darin legte die Genehmigungsbehörde fest, dass das Vorhaben dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren unterstehe.
3. Mit Schreiben vom 27. Juni 2019 reichte das SEM das Plangenehmigungsgesuch zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens im Asylbereich ein. Das Vorhaben wird wie folgt begründet und umschrieben:
4. Am 30. April 2015 haben das SEM, die Kantone der Asylregion Ostschweiz und die Städte Kreuzlingen und Altstätten in einer gemeinsamen Absichtserklärung im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs festgelegt, dass das künftige BAZmV in Altstätten und das BAZoV in Kreuzlingen realisiert wird. In Altstätten wird hierfür ein Neubau für 390 Schlafplätze für Asylsuchende und 106 Arbeitsplätze errichtet.
5. Die Unterkunft dient der Unterbringung von asylsuchenden Personen für die erste Zeit nach ihrer Ankunft in der Schweiz. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt je nach Verfahren 30-60 Tage. Der Neubaukomplex wird sämtliche für die Unterbringung, Betreuung und Beschäftigung notwendige Infrastruktur enthalten. Im BAZ wird zudem die Büroinfrastruktur zur Durchführung aller Verfahrensschritte im Asylverfahren vorhanden sein.
6. In der Vereinbarung vom 30. September 2016 mit dem Kanton St. Gallen und der Stadt Altstätten wurden die Rahmenbedingungen für einen sicheren, reibungslosen und effizienten Betrieb des Bundesasylzentrums Altstätten als Verfahrenszentrum der Region Ostschweiz geregelt. Dazu gehören namentlich die Regelung der Zusammenarbeit, des Betriebs, der Betreuung und Beschäftigung sowie der Sicherheit.
7. Nach dem positiven Ausgang der Volksabstimmung vom 27. November 2016 in Altstätten betreffend Umzonung und Kauf des Grundstücks durch den Bund wurde der Standort des BAZmV auf dem Hädler-Areal definitiv. Ausserdem bekräftigten der Kanton SG und die Stadt Altstätten in der auf den 04.01.2018 datierten Ergänzung zur Vereinbarung vom 30.09.2016, den Bund bei einer raschen Realisierung des neuen BAZ im Gebiet Hädler in ihren Zuständigkeitsbereichen zu unterstützen.
8. Da zum Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes am 1. März 2019 noch nicht die definitive Infrastruktur zur Verfügung stand, werden die Funktionen des BAZmV in der Ostschweiz aktuell übergangsmässig in zwei Gebäuden an der Bleichemühlistrasse 6 (Unterkunft) und der Schöntalstrasse 2 (Büroräumlichkeiten) in Altstätten wahrgenommen. Diese beiden Standorte werden nach der Inbetriebnahme des hier zur Bewilligung beantragten BAZ aufgegeben.
9. Das Bundesamt für Bauten und Logistik BBL hat für den Neubau des BAZ Altstätten zwischen Mai 2018 und Januar 2019 einen Gesamtleistungswettbewerb durchgeführt, das Gewinnerprojekt basiert auf einer einfachen Gliederung in Administrationstrakt, Wohntrakt und eingeschossige Volumina für die Tagesaktivitäten Betreuung, Verpflegung und Beschäftigung. Diese Volumina werden durch eine Aussenraumanlage im Süden sowie den Innenhof zwischen den Gebäuden und den Kinderspielplatz im Norden ergänzt. Das Gebäude nimmt die Flucht der Nordfassade des Erweiterungsbaus des benachbarten Regionalgefängnisses auf.

10. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (21. August 2019 bis am 19. September 2019). Die öffentliche Auflage wurde in ortsüblicher Form angezeigt.
11. Das SECO reichte seine abschliessende Stellungnahme mit Schreiben vom 13. August 2019 ein.
12. Mit Schreiben vom 18. September 2019 reichte der Verein Standgemeinschaft Altstätten seine Stellungnahme zum Vorhaben ein und erhob Einsprache.
13. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 reichte das Baudepartement des Kantons St. Gallen die kantonale Stellungnahme sowie die Stellungnahme der Stadt Altstätten vom 20. August 2019 zum Projekt ein.
14. Das SEM reichte eine erste schriftliche Stellungnahme am 13. Januar 2020 ein. Angesichts der Einsprache der Standgemeinschaft Altstätten sowie der Eingaben des Kantons St. Gallen und der Stadt Altstätten, sowie vor dem Hintergrund, dass ein zweites Lärmgutachten von der Gesuchstellerin angekündigt worden war, entschied sich die Genehmigungsbehörde, dem SEM die Möglichkeit zu geben, die offenen Punkte bilateral mit den betroffenen kantonalen und kommunalen Stellen zu klären und gestützt auf das zweite Lärmgutachten (Datum 28. April 2020) Gespräche mit der Einsprecherin zu führen. Im Zuge dieser Gespräche reichte die Einsprecherin eine weitere Stellungnahme zu Händen der Genehmigungsbehörde ein (Datum 15. Juli 2020) und liess der Genehmigungsbehörde unter anderem einen verwaltungsrechtlichen Vertrag zukommen, welcher insbesondere den Schiessbetrieb auf der 300m-Anlage regelt. Diese nachgereichten Unterlagen veranlassten das SEM dazu, ein weiteres Lärmgutachten in Auftrag zu geben und ermöglichten es zudem, detailliert über allfällige bauliche Massnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung zu diskutieren.
15. Mit Schreiben vom 21. September 2020 reichte das SEM seine abschliessende Stellungnahme zur Lärmthematik sowie ein neues Lärmgutachten mit Datum vom 18. September 2020 ein.
16. Die Bewilligungsbehörde lud daraufhin das BAFU mit Schreiben vom 23. September 2020 zu einer letzten Stellungnahme in Sachen «Lärm» ein. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 hielt das BAFU im Wesentlichen an seinen Anträgen vom 3. Juni 2020 fest: Es seien die Mindestanforderungen aufgrund der Baulärmrichtlinie umzusetzen und entsprechend in die Submission aufzunehmen (Baulärmrichtlinie, Art. 6 LSV) und es sei vor Erteilung der Plangenehmigung sicherzustellen, dass im Entscheid zur Umsetzung der notwendigen baulichen Massnahmen an der Schiessanlage die zulässigen Immissionen der Schiessanlage gemäss überarbeitetem Lärmgutachten vom September 2020 festgelegt wurden (Art. 29 und 37a LSV).
17. Mit Schreiben vom 4. November 2020 wandte sich die Bewilligungsbehörde abschliessend an die Standgemeinschaft und zeigte die baulichen und organisatorischen Massnahmen auf, die das SEM und das BBL gestützt auf die Rückmeldungen des BAFU und die Einsprache der Standgemeinschaft umzusetzen gedachte. Diese Massnahmen würden, so die Bewilligungsbehörde, im Plangenehmigungsentscheid auch entsprechend verfügt werden. Die Bewilligungsbehörde erbat daher eine Rückmeldung der Einsprecherin dahingehend, ob mit diesen Massnahmen ihren Anliegen Rechnung getragen und sie die Einsprache zurückziehen würde.
18. Mit Schreiben vom 15. Januar 2021 zog die Standgemeinschaft ihre Einsprache zurück.

## II. Erwägungen

### A. Formelle Prüfung

#### 1. Sachliche Zuständigkeit

19. Der geplante Gebäudekomplex dient ausschliesslich dem Vollzug des Asylverfahrens und der während dieses Prozesses erforderlichen Unterbringung der betroffenen Personen. Somit handelt es sich bei dem fraglichen Vorhaben um einen Neubau im Sinne von Art. 95a Abs. 1 lit. a AsylG. Es gelangt folglich das Plangenehmigungsverfahren im Sinne von Art. 95c AsylG bzw. Art. 1 ff. VPGA zur Anwendung, für dessen Durchführung das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuständig ist.

#### 2. Anwendbares Verfahren

20. Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 6 VPGA hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:
- a) Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich.
  - b) Das Projekt ist sachplanrelevant. Es entspricht dem Sachplan Asyl, Objektblatt OCH-2 (Art. 5 Abs. 2 lit. b. VPGA).
  - c) Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich erfordern keine Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz [USG, SR 814.01] i.V.m. Art. 1 und 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV, SR 814.011]). Gemäss Art. 6 lit. g VPGA ist jedoch ein Bericht über die Auswirkungen des Baus und seines Betriebs auf die Raumordnung und Umwelt sowie über die diesbezüglich vorgesehenen Massnahmen zu erstellen. Es ist dabei insbesondere anzugeben, ob schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) betroffen sind oder eine Altlastensituation des Bodens nach Art. 3 der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV, SR 814.680) erforderlich ist.

### B. Eingaben der beigezogenen Behörden und Einsprachen

*Der Übersichtlichkeit halber werden nachfolgend die Eingaben nicht in chronologischer Reihenfolge abgebildet, sondern sortiert nach «allgemeinen Eingaben» (B1) und spezifischen, die Lärmthematik betreffenden, Eingaben (B2).*

#### B1. ALLGEMEINE EINGABEN

##### 1. Allgemeine Stellungnahme der Stadt Altstätten vom 20. August 2019

###### 1.1 Konsultierte Stellen

21. Folgende Interne und Externe Stellen haben zum Projekt eine Stellungnahme abgegeben:
- Bauamt, Abteilung Hochbau, Materielle Prüfung, dat. 20.08.2019
  - Bauamt, Abteilung Tiefbauamt, Gewässerschutztechnische Stellungnahme, Mail dat. 24.07.2019
  - Melioration der Rheinebene, Stellungnahme, Mail dat. 06.08.2019

- Technische Betriebe Stadt Altstätten, Mail dat. 12.08.2019
- Bauamt, Abteilung Hochbau,

## **1.2 Materielle Prüfung**

### **1.2.1 Überbauungsplan**

22. Gemäss Art. 6 Baureglement (BauR) besteht in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eine Sondernutzungsplanpflicht. Ein entsprechender Planerlass liegt unseres Wissens nicht vor.

### **1.2.2 Strassenabstand Mauer**

23. Gemäss Art. 12 BauR ist für Bauten und Anlagen gegenüber von Gemeindestrassen einen Strassenabstand von 3.00 m einzuhalten. Für Stützmauern und Einfriedungen gelten gemäss unserem Merkblatt der Stadt Altstätten erleichterte Bestimmungen. Für Einfriedungen ist bis auf eine Höhe von 120 cm ein Abstand von 9 cm einzuhalten. Wird die Höhe von 1.20 m überstiegen, ist zusätzlich die Mehrhöhe als Abstand einzurechnen. Für Stützmauern (Hinterfüllung) ist ein Mindestabstand von 0.50 m einzuhalten. Auch hier, ist für die Mehrhöhe ab 120 cm einen zusätzlichen Mehrabstand einzuhalten.
24. Die geplante Mauer entlang der Bützstrasse kann dieser Vorschrift nicht entsprechen. Für die Unterschreitung des Strassenabstandes wäre gemäss Strassengesetz eine Ausnahmegewilligung nötig.

### **1.2.3 Verkehrssicherheit/Sichtzonen**

25. Gemäss Art. 18 Abs. 10 BauR ist die Verkehrssicherheit bezüglich Ein- und Ausfahrten gemäss VSS-Norm zu gewährleisten. Das Gesuch weist keine Sichtzonen aus.

### **1.2.4 Gewässerschutztechnische Stellungnahme**

26. - detaillierte Retentionsberechnung „nach VSA-Richtlinien“ / zulässiger Abflussbeiwert gemäss  $g_{ep} = 0.4$
- Dimensionierung Einstiegschächte überprüfen
  - Dimensionierung Schlammsammler überprüfen
  - Leitungsdurchmesser fehlen
  - Ausführung/Zuständigkeiten der Pumpendruckleitung SW ist noch offen (Kostenbeteiligung,
  - Schutzrohr, Dimension, ev. Freispiegelleitung A=422.10)
  - Entwässerung Sportplätze (Fussballplatz/Rasen-Drainagen, Basketballfeld/Belag)
  - die gewässerschutztechnische Zustimmung/Verfügung vom Amt für Wasser und Energie St. Gallen ist ein integrierender Bestandteil der Bewilligung
  - die Einleitbewilligung des Meteorwassers in ein Vorflutergewässer ist einzuholen

### **1.2.5 Melioration der Rheinebene**

27. a) Drainagen Grundstück 3411

Angefügt haben wir eine Situation mit den vorhandenen Drainagen auf dem Grundstück des künftigen Bundesasylzentrums. Alle grün markierten Drainageleitungen werden bei der Realisierung aufgegeben. Die rot markierte Leitung, Sammelleitung T18 von Schacht 3117 bis Schacht 3132 muss jedoch zwingend erhalten bleiben und auch künftig durch unser Team für den Unterhalt leicht zugänglich sein. Im Rahmen der Realisierung des Bundesasylzentrums wäre es uns ein Anliegen, wenn diese

Sammelleitung erneuert werden könnte. Zudem muss geklärt werden, wie nahe die Einfriedung/Zaun an diese Sammelleitung gebaut wird. Der Abstand von der Leitung muss ausreichend gross sein (ideal 2 m), sodass der künftige Unterhalt sichergestellt werden kann.

28. b) Meteorleitung Z60

Gemäss den Projektunterlagen wird das gesamte Meteorwasser der Liegenschaftsentwässerung von Grundstück 3411 über eine 350 mm Leitung im Schacht 3117 in die Meteorleitung Z60 eingeleitet. Dies ist für die Melioration der Rheinebene eine wichtige Hauptleitung. Gemäss Gewässerunterhaltsplan 1:5000 der Stadt Altstätten (datiert vom 27.07.2016, wt) liegt der Unterhalt bei der Stadt Altstätten oder Anstösser (Eindolung). De facto ist die Zuständigkeit für den Unterhalt, und vor allem auch für eine allfällige Erneuerung, zwischen der Stadt Altstätten (Unterhaltungsdienst, Daniel Keel) und Melioration der Rheinebene nicht geklärt. Im Rahmen der Einleitung einer grossen Meteorwassermenge vom Grundstück 3411 beim Schacht 3117 sind diese Zuständigkeiten für die Zukunft verbindlich festzulegen.

29. c) Bützstrasse

Die Bützstrasse, Grundstück 3416, ist im Besitz der Melioration der Rheinebene. Aus den Projektunterlagen ist ersichtlich, dass an dieser Strasse irgendwelche Massnahmen vollzogen werden. Wir bitten, uns diese Massnahmen zu erläutern und mit uns zu klären.

### **1.2.6 Technische Betriebe Stadt Altstätten**

30. Vor der Erteilung der Baubewilligung ist ein Erschliessungsplan zu erstellen. Betrifft EW, WW und öffentliche Beleuchtung.
31. Für das Grundstück auf der die neue Trafostation erstellt wird ist über einen Kauf oder Baurechtsvertrag zu verhandeln.
32. Den TBA ist ein Werkplan mit den Leitungsdimensionen abzugeben. Ebenso ein detaillierter Plan des Technikraums.
33. Im Raum mit der Wassereinführung muss ein Bodenablauf installiert sein.

### **2. Allgemeine Stellungnahme des Kantons St. Gallen vom 4. Dezember 2019**

34. Die Beurteilung der Unterlagen durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Ortsplanung, erfolgte unter Einbezug folgender Amtsstellen:
  - Migrationsamt
  - Amt für Wasser und Energie
  - Amt für Umwelt
  - Amt für Feuerschutz
  - Amt für Natur, Jagd und Fischerei
  - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat
  - Hochbauamt

Daraus ergeben sich die nachfolgenden Bemerkungen.

#### **2.1 Arbeitnehmerschutz**

35. Nach Absprache zwischen dem kantonalen Arbeitsinspektorat und der Eidgenössischen Arbeitsinspektion (SECO) erfolgt die Kontrolle des Arbeitnehmerschutzes (ArG und UVG) durch die Bundesstelle.

## 2.2 Feuerschutz

36. Der vorliegende Brandschutznachweis (Stand 12. Juni 2019) sowie die dazugehörigen Brandschutzpläne (Stand 14. Juni 2019) sind bei Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen bewilligungsfähig.
37. Das Amt für Feuerschutz beantragt basierend auf den schweizerischen Brandschutzvorschriften sowie der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung folgende Auflagen in die Plangenehmigungsverfügung aufzunehmen:
- Der Korridor im Erdgeschoss Infrastruktur ist als horizontaler Fluchtweg auszuführen.
  - Die E 30-Türen in den horizontalen Fluchtwegen (Erdgeschoss) müssen mit Türschliessern ausgerüstet werden.
  - Die Alarmübermittlung der Brandmeldeanlage hat automatisch auf die kantonale Notrufzentrale (KNZ) zu erfolgen. Für die Brandmeldeanlage sind Feuerwehrlagepläne gemäss Vorgabe des Amtes für Feuerschutz zu erstellen.
  - Das Blitzschutzsystem ist nach den heute geltenden Bedingungen der Regeln des CES (Comité Électrotechnique Suisse) zu erstellen. Es gilt Blitzschutzklasse IN. Die Installationsfirma hat sich vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz, Herr Werner Spitz, Kirchenrietstrasse 2, 9475 Sevelen in Verbindung zu setzen. Das fertiggestellte Blitzschutzsystem ist durch den Ersteller, zusammen mit der angepassten Blitzschutzdokumentation, dem Regionalaufseher zur Abnahme anzumelden.
38. Wünscht das EJPD eine feuerschutztechnische Abnahme nach Bauvollendung durch das Amt für Feuerschutz, so wären folgende Bestimmungen in der Plangenehmigung zu verfügen:
- Die Bauvollendung ist dem Amt für Feuerschutz anzuzeigen. Folgende Unterlagen müssen mindestens 5 Arbeitstage vor der Abnahmekontrolle dem Amt für Feuerschutz in Papierform vorliegen:
    - Übereinstimmungserklärung Brandschutz;
    - VKF-Installationsattestformular für Brandmeldeanlagen.
39. Die Gebühren für die feuerschutztechnische Abnahme werden der Gesuchstellerin vom Amt für Feuerschutz in Rechnung gestellt.

## 2.3 Lärmschutz

40. Informationen zu der im Jahr 1996 bewilligten Schiessanlage Hädler betreffend Schiesshalbtage Hessen liessen sich nicht auffinden. Jedoch wurde 1992 vor dem Bau der Schiessanlage ein Lärmgutachten erstellt. Ebenso wurde eine Kontrollmessung nach dem Bau im Jahr 2000 vorgenommen. In beiden Berichten wird von einer Pegelkorrektur von -10.2 dB(A) ausgegangen. Diese Pegelkorrektur entspricht 81 Schiesshalbtagen und 80'000 Schuss. Im Lärmgutachten von PML Ingenieurbüro wird jedoch von einer Pegelkorrektur von -13.0 dB(A) ausgegangen, was dem aktuellen Schiessbetrieb 2018/2019 entspricht.
41. Deshalb beantragt das Amt für Umwelt, folgende Auflage in die Plangenehmigungsverfügung aufzunehmen:
- Im Lärmgutachten ist die bewilligte Pegelkorrektur von -10.2 dB(A) einzusetzen, das Lärmgutachten ist entsprechend zu korrigieren.

## **2.4 Abstimmung Bauvorhaben Regionalgefängnis**

### **2.4.1 Zufahrt**

42. Der Kanton St. Gallen betreibt angrenzend an das geplante Bundesasylzentrum das Regionalgefängnis mit Untersuchungsamt in Altstätten (RGAL). Die Baugesuche für die Erweiterung des Regionalgefängnisses sowie die Strassenumlegung (Luchs- / Fleubenstrasse) sind bereits eingereicht worden und befinden sich bei der Stadt Altstätten und den kantonalen Stellen in Prüfung.
43. Die beiden Bauvorhaben (RGAL und BAZmV) sind von der Baubewilligung der Strassenumlegung und dem Abbruchgesuch für diverse Anlagen und Bauten auf dem ehemaligen Zivilschutzausbildungszentrum abhängig. Ebenso ergeben sich durch die direkte Nachbarschaft Abhängigkeiten.
44. Die geplante Erschliessung ab der Luchsstrasse ist aus kantonaler Sicht nicht bewilligungsfähig, da sich die Sichtlinien der beiden Zufahrten RGAL und BAZmV überschneiden und damit die Verkehrssicherheit nicht hinreichend gewährleistet werden kann. Die Zufahrt ist zwingend anzupassen. Der Kanton St. Gallen, vertreten durch das Hochbauamt, ist an einer gemeinsamen Zufahrt Regionalgefängnis - Bundesasylzentrum ab der Luchsstrasse interessiert. Eine Projektskizze liegt vor und soll am 12. Dezember 2019 mit den Vertretern des Bundes (BBL) besprochen werden. Die Lage der Zufahrt ist so platziert, dass diese dem bewilligten Teilstrassenplan entspricht. Weiter können mit einer gemeinsamen Zufahrt auf die Luchsstrasse die verlangten Sichtlinien und Sichtdistanzen eingehalten werden.
45. Deshalb beantragt das Hochbauamt, folgende Auflagen in die Plangenehmigungsverfügung aufzunehmen:
  - Die Zufahrten RGAL und BAZmV sind abzustimmen und zusammenzufassen.
  - Die gemeinsame Zufahrt soll gemäss dem beiliegenden Vorschlag ausgeführt werden.

### **2.4.2 Betriebssicherheit des Regionalgefängnisses**

46. Der Betrieb des Regionalgefängnisses erfordert spezifische Sicherheitsbestimmungen. Diese dürfen durch den Bau und Betrieb des Bundesasylzentrums nicht beeinträchtigt werden. Die geplanten Bäume entlang des Sicherheitszauns beeinträchtigen dessen Schutzfunktion und die Überwachungskameras.
47. Deshalb beantragt das Hochbauamt, folgende Auflagen in die Plangenehmigungsverfügung aufzunehmen bzw. vorher zu klären:
  - Bäume und allfällig weitere Bepflanzungen entlang des Sicherheitszauns sind so zu pflanzen, dass sie weder die Überwachungskameras und die Wirkung des Sicherheitszauns beeinträchtigen.
  - Aus Sicherheitsgründen dürfen die Ausleger der Baukräne die Baute des RGAL nicht überstreichen.
  - Generell ist eine Koordination der beiden Baustellen vorzunehmen. Eine gegenseitige Absprache vor Baubeginn ist zwingend erforderlich.

### **2.4.3 Energiekonzept mit Erdwärmenutzung**

48. Das Regionalgefängnis und das Bundesasylzentrum sehen eine Erdwärmenutzung mittels Erdwärmesonden vor. Das geplante Erdwärmesondenfeld des Bundesasylzentrums beeinflusst mit seiner Nähe (Distanz < 200 m) die Anlagen im Bestand und im Neubau des Regionalgefängnisses. Mit dem vorliegenden Projekt ist eine Leis-

tungsminderung durch Entzug zu entarten. Ein optimaler Betrieb erfordert eine vor-hergehende Koordination.

49. Deshalb beantragt das Hochbauamt, folgende Auflage in die Plangenehmigungsverfügung aufzunehmen bzw. vorher zu klären:

- Die Lage des Erdwärmesondenfeldes des Bundesasylzentrums ist mit dem kantonalen Bauvorhaben abzustimmen, sodass die Leistung des kantonalen Systems nicht gemindert wird.

### **3. Stellungnahme des SECO vom 13. August 2019**

#### **3.1 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit**

50. Gemäss Art. 6 ArG und Art. 2 ArGV 3 sowie gemäss Art. 82 UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

#### **3.2 Gebäude**

##### **3.2.1 Büro-und Verkaufsgebäude**

51. Beim Bau und Einrichten von Bürogebäuden oder Büroarbeitsplätzen sind die Regeln der Arbeitssicherheit, der Ergonomie sowie des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen. Wir verweisen auf die EKAS-Broschüre 6205 "Unfall - kein Zufall! Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Bürobetrieben" sowie auf die SECO-Broschüre 710.240 „Grossraumbüro“.

##### **3.2.2 Dächer und Dachoberlichter**

52. Dachflächen und Dachoblichter müssen sowohl bei Flachdächern als auch bei geneigten Dächern dauerhaft durchbruchssicher sein. Die Durchbruchssicherheit ist nachzuweisen. Wir verweisen auf das Suva-Merkblatt 44066 «Arbeiten auf Dächern» und die SIGAB-Richtlinie 002 «Sicherheit mit Glas - Anforderungen an Glasbauteile» des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau (SIGaB, [www.sigab.ch](http://www.sigab.ch)).

53. Wenn Flachdächer und geneigte Dächer periodisch jährlich oder häufiger) begangen werden (z.B. für den Unterhalt von Begrünungen, Kontrolle und Wartung von Anlagen und Einrichtungen wie z.B. Photovoltaikanlagen etc.), muss der Zugang über einen fest verlegten Dachaufstieg oder durch das Gebäude erfolgen (siehe SECO-Wegleitung zu Art. 11 ArGV 4 und EKAS-Wegleitung zu Art. 19 VUV).

54. Der Zugang zum Dachbereich ist über einen fest verlegten Dachaufstieg oder durch das Gebäude einzuplanen.

55. Der Absturz vom Dach ist zu verhindern.

56. Für Instandhaltungsarbeiten auf Flachdächern und Dächern bis 10° Neigung ist ein Kollektivschutz (bspw. Geländer) dem Individualschutz zu bevorzugen. Für die sichere Instandhaltung ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen.

Hinweise für die Bestimmung der Mindestausstattung von Dächern mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz sind in der gleichnamigen Matrix enthalten (Download unter <http://www.suva.ch> - Suchbegriff: Anschlagereinrichtungen-Mindestanforderungen).

57. Bei Flachdächern und geneigten Dächern bis 10° Neigung sind für die Montage und die Instandhaltung von Photovoltaikanlagen und thermischen Anlagen die Hinweise im Suva- Merkblatt 44095 „Sicher zu Energie vom Dach - Montage und Instandhaltung von Solaranlagen“ zu beachten.

### **3.2.3 Glas am Bau**

58. Für Verglasungen an Bauten sind geeignete Glasarten zu wählen.
59. Wir verweisen auf die SIGAB-Richtlinie 002 „Sicherheit mit Glas - Anforderungen an Glasbauteile“ des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau (SIGaB, [www.siqab.ch](http://www.siqab.ch)), sowie auf das Merkblatt 2.006 "Glas in der Architektur" der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu, [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch)).
60. Besteht Absturzgefahr, so ist für das gesamte Bauelement (Glas inkl. Befestigung) der Nachweis zu erbringen, dass die Durchbruchsicherheit gewährleistet ist.
61. Wände, Türen und Abschränkungen, die aus Glas oder ähnlichem Material bestehen, müssen so gesichert sein, dass Personen bei Bruch des Materials nicht verletzt werden oder abstürzen können. Grossflächige Füllungen aus durchsichtigem Material sind so zu gestalten oder zu kennzeichnen, dass sie jederzeit deutlich erkennbar sind.

### **3.2.4 Böden**

62. Bodenbeläge müssen rutschfest sein. Hinweise zu den Eigenschaften verschiedener Bodenbeläge sind in der SECO-Wegleitung zu Art. 14 ArGV 3 (Tabelle 314) und in der Suva- Checkliste 67012 zu finden.
63. Unvermeidbare Stolperstellen sind auffallend zu kennzeichnen. Bodenkanäle und Vertiefungen sind zu verdecken. Die Verdeckungen müssen tragfähig sowie rutschfest sein und dürfen nicht wegrutschen oder kippen.
64. Weitere Hinweise zur Vermeidung von Ausgleit-, Stolper- und Sturzunfällen auf Verkehrsflächen/-wegen sind in den Suva-Checklisten 67178, 67179 und 67189 enthalten.

### **3.2.5 Fluchtwege**

65. Notausgänge und Fluchtwege sind gut sichtbar zu bezeichnen (z.B. mit grün/weißen nachleuchtenden Symbolen oder Notleuchten). Hinweise dazu sind in der Suva-Checkliste 67157 und der Norm SN EN 1838 "Angewandte Lichttechnik - Notbeleuchtung", enthalten.
66. Notausgänge und Fluchtwege müssen stets ungehindert begehbar sein.
67. Ist ein Abschliessen dieser Ausgangstüren möglich, so muss die Notentriegelung ohne Schlüssel (z.B. Panikentriegelung, von innen mit einem Drücker zu öffnendes Schloss, usw.) möglich sein.
68. Innendrehknöpfe dürfen nur eingesetzt werden für Räume ohne besondere Gefährdungen mit nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche. In allen anderen Fällen, insbesondere in Fluchttreppenhäusern sind Panikentriegelungen einzubauen;

### **3.2.6 Treppen und Treppenhäuser**

69. Sturzseiten von Treppen sind mit Geländern zu versehen. Bei Treppenöffnungen und Zwischenpodesten hat die Geländerhöhe mindestens 1 m, entlang des Treppenlaufes mindestens 0,90 m, über der Stufenvorderkante gemessen, zu betragen.
70. An umwandeten Treppen bis 1,50 m Breite ist mindestens auf einer Seite, bei breiteren Treppen beidseitig ein Handlauf anzubringen. Hinweise über die Gestaltung von Handläufen sind in der Norm SIA 358 "Geländer und Brüstungen" enthalten.

### **3.2.7 Türen und Tore in Fluchtwegen**

71. Türen und Tore in Fluchtwegen müssen dem in Art. 10 ArGV4 und Art. 20 VUV definierten Schutzziel entsprechen:

Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit

- als solche erkannt,
- in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und
- sicher benützt werden können.

72. Informationen zu Türen in Fluchtwegen sind im Anhang der SECO-Wegleitung zu Art. 10 ArGV 4 zu finden.

73. Die Drehrichtung folgender Türen ist zu ändern:

UG

- L-HS 1 Heizung-Sanitär 115 m<sup>2</sup>
- L-E1 Elektrizität 94 m<sup>2</sup>
- L-E1 Hauptversteller 38 m<sup>2</sup>
- L-L4 Lüftung Küche 100 m<sup>2</sup>
- L-L4 Lüftung Küche 60 m<sup>2</sup>
- K-01 Hygiene / Material 100 m<sup>2</sup> EG

Eingangsbüros

- A - 11 Warteraum 60 m<sup>2</sup>
- 1 - 04 Wäschezentrale 60 m<sup>2</sup>

74. Drehflügeltüren in Fluchtwegen sind in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen.

75. Davon ausgenommen sind Drehflügeltüren von kleinen, schwach belegten Räumen ohne besondere Gefahren, wie Büros, Toiletten-, Putz- und kleinen Lagerräumen, kleinen Garderoben, usw.

76. Als klein und schwach belegt gelten Räume mit gleichzeitig nicht mehr als 20 Personen und bis zu einer Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> (Anhang der SECÖ-Wegleitung zu Art. 10 ArGV 4).

77. Schiebetüren in Fluchtwegen sind für kleine, schwach belegte Räume ohne besondere Gefährdungen zulässig, sofern sie ohne Hilfsmittel mit einer Hand rasch geöffnet werden können.

78. Automatische Türsysteme (autom. Schiebetüren, Schnellauftore, Rolltore) in Fluchtwegen sind für Räume ohne besondere Gefährdungen zulässig, wenn sie bei Stromausfall oder einem Defekt durch in der Türe gespeicherte Energie (Batterie, Feder) selbsttätig öffnen oder bei einhändiger Betätigung eines Notöffnungsgriffs innerhalb einer Sekunde die Türe freigeben.

79. Die Betätigungsvorrichtung (el. Taster, mech. Entriegelungselemente) für die Notöffnung automatischer Türsysteme in Fluchtwegen muss eindeutig erkennbar in der unmittelbaren Nähe der Türe so montiert werden, dass sie auch von Behinderten im Rollstuhl leicht betätigt werden kann (Montage zwischen 0,8 m und 1,2 m ab Boden und max. 0,6 m seitlich vom Türrahmen entfernt) (Anhang der SECO-Wegleitung zu Art. 10 ArGV 4).

### **3.2.8 Künstliche Beleuchtung**

80. Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein.

81. In grossflächigen Räumen, technischen Räumen und im Bereich von Verkehrswegen ohne natürliche Beleuchtung ist eine netzunabhängige Notbeleuchtung zu installieren, die beim Ausfall der Netzspannung selbsttätig einschaltet und das sichere Begehen der Fluchtwege und Ausgänge ermöglicht.
82. In kleinen übersichtlichen Räumen (bis 50 m<sup>2</sup>), in welchen sich nur eine kleine Personenzahl aufhält und keine besonderen Gefahren vorhanden sind, können an Stelle von Notleuchten auch nachleuchtende Markierungen angebracht werden.
83. Notleuchten sind als solche, vom Boden aus gut erkennbar, zu markieren. Sie sind nach Angaben des Herstellers zu warten und ihre Funktion ist zu prüfen.
84. An sonnenbeschienenen Fassaden ist auf der Fensteraussenseite ein geeigneter Sonnenschutz gegen Blendung und übermässige Wärmeeinstrahlung anzubringen, z.B. Aussenstoren, Rafflamellen oder dergleichen.
85. Sonnenschutzsysteme dürfen zu keinem Zeitpunkt das Öffnen von Fluchttüren verhindern.

### **3.2.9 Künstliche Raumlüftung**

86. Sämtliche Räume müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend natürlich oder künstlich gelüftet werden können. Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und relative Luftfeuchtigkeit sind so zu bemessen und aufeinander abzustimmen, dass ein der Gesundheit nicht abträgliches und der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gewährleistet ist. Richtwerte für ein der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gibt die SECO-Wegleitung zu Art. 16 ArGV 3.

### **3.2.10 Toilettenanlagen**

87. Fensterlose Toilettenanlagen und Vorräume sind künstlich ins Freie zu entlüften.
88. Öffentlich zugängliche Toiletten sollen nicht als Personaltoiletten dienen.

### **3.2.11 Ergänzungen zum Brandschutz**

89. Alarmauslöser und Feuerlöscheinrichtungen müssen leicht zugänglich, gut sichtbar gekennzeichnet und betriebsbereit sein.

## **3.3 Verkehrswege und Geländer**

90. Apparaturen und Einrichtungen sind so anzuordnen, dass Verkehrswege stets ungehindert begehbar sind und die erforderlichen Manipulationen sicher und gefahrlos ausgeführt werden können.
91. Wo Absturzgefahr besteht, ist bei Fenstern mit einer Brüstungshöhe kleiner 1 m ein Geländer anzubringen oder für das gesamte Bauelement (Glas inkl. Befestigung) ist der Nachweis zu erbringen, dass die Durchbruchssicherheit gewährleistet ist.

## **3.4 Arbeitsplätze**

92. Räume ohne natürliche Beleuchtung dürfen nur dann als Arbeitsräume benützt werden, wenn durch besondere bauliche oder organisatorische Massnahmen sichergestellt ist, dass den Anforderungen des Gesundheitsschutzes insgesamt Genüge getan ist, z.B. wenn in diesen Räumen nur gelegentlich oder nur während kurzer Zeit gearbeitet wird.
93. Im UG dürfen nur die unumgänglich notwendigen Arbeitnehmenden beschäftigt werden.

### **3.4.1 Ergonomie**

94. Die freie Bewegungsfläche eines einzelnen Arbeitsplatzes muss mindestens 1,50 m<sup>2</sup> betragen.
95. Gemäss der SECO-Broschüre sind folgende minimale Abstände einzuhalten:
  - Zugang Arbeitsplatz (1 Person) und Möglichkeit für den Unterhalt: 0,60 m
  - Zugang (Verkehrsweg <6 Personen): 0,80 m
96. Dementsprechend sind die Abstände im H-04 und im Gt03 anzupassen. Bei 2 nebeneinander Arbeitsplätze ist der Abstand zwischen Pult und Schrank von mindestens 1.60 m einzuhalten. Im G-03 ist der Abstand zwischen Pult und Schrank nicht überall eingehalten.
97. Im EG - Vorbereitungsküche ist ein Abstand von min. 80 cm zwischen die Vorbereitungsküche und die Produktion einzuplanen.

### **3.4.2 Bildschirmarbeit**

98. Hinweise zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen sind in den Suva-Merkblättern 84021 und 44034 enthalten.

### **3.4.3 Gastwirtschaftliche Betriebsbereiche**

99. Für Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz im gastwirtschaftlichen Bereich (Restaurant, Küche, Kühlräume, usw.) verweisen wir auf die EKAS-Publikation 6209 «Unfall - kein Zufall! Informationen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz in Betrieben des Gastgewerbes, Hotels, Verpflegungsbereichen von Spitälern und Heimen».

### **3.4.4 Überwachungssysteme**

100. Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürfen nicht eingesetzt werden, ausser wenn es aus andern Gründen, z.B. für die Sicherheits- oder für Leistungs- resp. Qualitätsüberwachung notwendig ist. Dabei ist zu beachten, dass der Persönlichkeits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden so weit wie möglich gewahrt bleibt (SECO-Wegleitung zu Art. 26 ArGV 3).

### **3.4.5 Allein arbeitende Personen**

101. Für Massnahmen zum Schutz von allein arbeitenden Personen verweisen wir auf die Suva-Publikation 44094.

## **3.5 Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen, Apparate und Werkzeuge)**

### **3.5.1 Allgemeines**

102. Im Betrieb dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährden. Diese Anforderungen sind in der EKAS-Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel" konkretisiert.
103. Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik entsprechen. Wo grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden sind, müssen diese eingehalten werden, insbesondere bei Maschinen (vgl. Art. 2 Abs. 1 MaschV).
104. Wir verweisen auf die Suva-Publikation 66084 «Arbeitsmittel - die Sicherheit beginnt beim Kauf».

### **3.5.2 Personen-und Lastenaufzüge**

- 105.

Personen- und Lastenaufzüge sind nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss der Aufzugsverordnung zu erstellen.

106. Hinweise für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen sind in den Normen SN EN 81- 20 und 81-50 «Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen».

### **3.5.3 Kühlanlagen / Ammoniak**

107. Kühlanlagen, Kälteanlagen und Tiefkühlräume müssen mindestens den Anforderungen der Normenreihe SN EN 378 "Kälteanlagen und Wärmepumpen - Sicherheitstechnische und umweltrelevante Anforderungen", Teile 1-4 entsprechen. Insbesondere sind die Anforderungen bezüglich folgender Punkte zu beachten:
- Notwendigkeit separater Räume
  - Lüftung
  - Alarm im Störfall
108. Technische Regeln zu Kühl- und Tiefkühlräumen sind im Suva-Merkblatt "Schutz von Personen in Kühlräumen" enthalten (nur als Download unter [www.Suva.ch/waswo/cool](http://www.Suva.ch/waswo/cool) erhältlich).

### **3.5.4 Lagerung brennbarer Flüssigkeiten**

109. Sofern grössere Mengen (über 100 Liter) leichtbrennbarer Flüssigkeiten (Verdünner, Benzin, usw.) oder Produkte, die leichtbrennbare Flüssigkeiten enthalten (Farben, Lacke, usw.) gelagert werden, muss dafür ein separater, feuerbeständig ausgebildeter und belüfteter Lagerraum erstellt werden (EKAS-Richtlinie 1825).
110. Kleine Mengen an leichtbrennbaren Flüssigkeiten bis ungefähr 100 Liter können - auch in Arbeitsräumen - in Sicherheitsschränken oder in Schrankabteilen aus nichtbrennbarem Material, welche mit einer Auffangwanne versehen und entsprechend gekennzeichnet sind, aufbewahrt werden (EKAS-Richtlinie 1825).

## **3.6 Fertigstellung**

111. Die Fertigstellung des Projekts ist der Eidgenössischen Arbeitsinspektion zur Abnahme zu melden.

## **4. Allgemeine Stellungnahme des SEM vom 13. Januar 2020**

Die Gesuchstellerin hielt in ihrem Schreiben vom 13. Januar 2020 zu den Vorbringen des Kantons St. Gallen sowie der Stadt Altstätten Folgendes fest:

### **I. Zur Stellungnahme des Kantons St. Gallen (Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG) vom 04.12.2019**

#### **1. Arbeitnehmerschutz**

112. *Die Kontrolle des Arbeitnehmerschutzes erfolgt durch die Bundesstelle (SECO).*

Wird zur Kenntnis genommen. Eine Vorbesprechung mit dem Arbeitsinspektorat des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO sowie mit Procap St. Gallen erfolgte vor Eingabe des Plangenehmigungsgesuchs.

#### **2. Brandschutz**

113. **2.1** *Der Korridor im Erdgeschoss Infrastruktur ist als horizontaler Fluchtweg auszuführen.*

Das Brandschutzkonzept wurde vor Eingabe des Plangenehmigungsgesuchs dem Brandschutzverantwortlichen des Kantons St. Gallen präsentiert und mit ihm bespro-

chen. Zu jenem Zeitpunkt erfolgte keine Rückmeldung, dass der Korridor im EG im Teil Infrastruktur (Bereich Küche und Wäscherei) als horizontaler Fluchtweg auszuführen sei, zumal die weiteste Entfernung bis zur Fluchtung ins Freie 34.5 Meter beträgt und sich somit noch unterhalb des Grenzwerts von 35 m Fluchtweglänge befindet. Die nun in der Stellungnahme formulierte Auflage ist für das SEM neu. Damit der genaue Sachverhalt geklärt werden kann, erfolgt (voraussichtlich im Januar 2020) erneut eine Aussprache mit dem zuständigen Amt. Sollte der Kanton nach der Aussprache an den geforderten Anpassungen festhalten, wird das BBL diese anschliessend umsetzen. Bis dahin weist das SEM diese Auflage zurück.

114. *2.2. Die E 30-Türen in den horizontalen Fluchtwegen (Erdgeschoss) müssen mit Türschliessern ausgerüstet werden.*

Das SEM ist der Ansicht, dass Türschliessern keine generelle VKF-Anforderung an E 30-Türen in Fluchtwegen sind. Die Notwendigkeit derer wird gemäss Argumentation in Punkt 2.1 mit der zuständigen kantonalen Fachperson geklärt.

115. *2.3 Die Alarmübermittlung der Brandmeldeanlage hat automatisch auf die kantonale Notrufzentrale (KNZ) zu erfolgen. Für die Brandmeldeanlage sind Feuerwehrlagepläne gemäss Vorgabe des Amtes für Feuerschutz zu erstellen.*

Die aktuelle Alarmübermittlung der Brandmeldeanlage im bestehenden BAZ Altstätten erfolgt bereits auf die kantonale Notrufzentrale. Dies wird auch im Neubau Hädler weiterhin der Fall sein. Die Anforderungen an die Feuerwehrlagepläne werden mit dem kantonalen Amt für Feuerschutz (AFS) besprochen. Die Abstimmung mit dem Feuerwehrhauptkommandanten der Stadt Altstätten ist vor Eingabe des Plangenehmigungsgesuchs erfolgt. Die Auflage wird im weiteren Projekt berücksichtigt.

116. *2.4 Das Blitzschutzsystem ist nach den heute geltenden Bedingungen der Regeln des CES (Comité Électrotechnique Suisse) zu erstellen. Es gilt Blitzschutzklasse III. Die Installationsfirma hat sich vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz, Herr Werner Spitz, Kirchenrietstrasse 2, 9475 Sevelen in Verbindung zu setzen. Das fertiggestellte Blitzschutzsystem ist durch den Ersteller, zusammen mit der angepassten Blitzschutzdokumentation, dem Regionalaufseher zur Abnahme anzumelden.*

Die Absprache mit dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz erfolgt in der Phase Ausführung (ab Februar 2020), so dass der ausführende Subunternehmer ebenfalls daran teilnehmen kann. Die Abnahme wird wie gefordert durchgeführt.

*2.5 Die Bauvollendung ist dem Amt für Feuerschutz anzuzeigen. Folgende Unterlagen müssen mindestens 5 Arbeitstage vor der Abnahmekontrolle dem Amt für Feuerschutz in Papierform vorliegen:*

- *Übereinstimmungserklärung Brandschutz;*
- *VKF-Installationsattestformular für Brandmeldeanlagen.*

Die Auflage wird im Rahmen des Projekts berücksichtigt.

117. *2.6 Die Gebühren für die feuerschutztechnische Abnahme werden der Gesuchstellerin vom Amt für Feuerschutz in Rechnung gestellt.*

Die erwähnten Gebühren gehen gemäss projektinterner Absprache zu Lasten des Bundesamts für Bauten und Logistik (BBL) als Bauherrin und nicht zuhanden des Staatssekretariats für Migration (SEM) als Gesuchstellerin.

### 3. Lärmschutz

118. Vorbemerkung der Bewilligungsbehörde: Diese Passage wurde mit der Stellungnahme des SEM vom 21. September 2020 hinfällig. Sie wird jedoch der Vollständigkeit halber hier wiedergegeben, um eine lückenlose Dokumentation der Eingaben im Rahmen der Anhörung und der informellen Bereinigung sicherzustellen.
119. *3.1 Im Lärmgutachten ist die bewilligte Pegelkorrektur von -10.2 dB(A) einzusetzen, das Lärmgutachten ist entsprechend zu korrigieren.*

#### Ausgangslage:

Die Pegelkorrektur von -10.2 dB(A), auf welche sich die Lärmschutzfachstelle des Amtes für Umwelt des Kantons St. Gallen bezieht, stammt aus einem Lärmgutachten des Gerevini Ingenieurbüros von 1992. Das Gutachten wurde im Zuge der Baubewilligung für die 300m-Schiessanlage «Hädler» erstellt. Die im Gutachten erwähnte Pegelkorrektur von -10.2 dB(A) ergibt sich aus den angenommenen Werten von 67 Schiesshalbtagen und 80'000 Schuss pro Jahr.

Ein offizieller maximaler Schiessbetrieb wurde jedoch weder in der Baubewilligung der Stadt Altstätten von 1996 noch durch eine spätere kantonale Verfügung festgelegt. Die Werte, auf die sich das AFU stützt, sind somit keine offiziell verfügbaren Werte.

120. Baueingabe Plangenehmigungsverfahren:

Die für das Plangenehmigungsverfahren beauftragten Lärmfachspezialisten orientieren sich für die Berechnung der Lärmwerte am effektiven Schiessbetrieb der 300m-Schiessanlage «Hädler» der letzten Jahre, unter Auslegung der aktuell geltenden Lärmschutzverordnung.

Die Pegelkorrektur  $K_i$  gemäss LSV Anhang 7 errechnet sich dabei wie folgt:

$$K_i = 10 \times \log(D_{wi} + 3 \times D_{si}) + 3 \times \log M_i - 44$$

$D_{wi}$  und  $D_{si}$  ergeben sich aus der Anzahl der jährlichen Schiesshalbtage. Gemäss den Schiessplänen 2017 - 2019 ist mit 41.5 Schiesshalbtagen und einem Munitionsverbrauch von 75'000 zu rechnen (siehe Tabelle unten).

Jahr	Anzahl ord. Schiesshalbtage	
	an Werktagen ( $D_{wi}$ )	an Sonn- und Freitagen ( $D_{si}$ )
2017	41.5	0
2018	43	1
2019	39	0
Ø 2017-2019	41.2	0.33

Die resultierende Pegelkorrektur beträgt somit -13.1 dB(A).

121. Bemerkungen zur ermittelten Pegelkorrektur von -13.1 dB(A):
122. Gemäss Schiesskalendern der letzten Jahre hat ein wesentlicher Anteil der Schiessanlässe eine Dauer von zwei Stunden. Diese Anlässe werden gemäss aktueller LSV als halbe Schiesshalbtage angerechnet. Im Zeitpunkt der Bewilligung wurde von rund 70 Anlässen ausgegangen. Mit der damals geltenden Berechnung ergab dies eine Pegelkorrektur von -10.2 dB(A). Mit derselben Anzahl Anlässe (bzw. gestützt auf die Zahlen der vergangenen Jahre) ergibt sich mit der aktuell geltenden Berechnung eine Pegelkorrektur von -13.0 dB(A).
123. Die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Pegelkorrektur wurde am 05.11.2019 mit dem BAFU abgestimmt. Die Pegelkorrektur von -13.1 dB (A) wurde vom Sektions-

chef Herrn Hans Boegli, Abt. Lärm und NIS, Sektion Flug-, Industrie- und Schiesslärm als schlüssig erklärt.

124. Fazit:

Der Gesuchsteller weist den Antrag, die Pegelkorrektur von -10.2dB für das Gutachten zu verwenden, gemäss obenstehender Ausführung ab.

125. Revidiertes Lärmgutachten:

Mit dem Baugesuch vom 18.06.2019 wurde unter anderem ein Gesuch um eine Ausnahme gestützt auf Art. 31 Abs. 2 LSV eingereicht. Dazu ist am 03.07.2019 ein Schreiben vom AFU an das Bauamt der Stadt Altstätten erfolgt mit dem Hinweis, dass dieser Antrag auf eine Ausnahme nicht möglich ist, insbesondere da das Grundstück nach 01.01.1985 eingezont wurde. Das Ausnahmegesuch wurde aus diesem Grund nicht weiter vom Gesuchsteller verfolgt, sondern es wurden betriebliche und bauliche Massnahmen geprüft, um die Planungswerte gem. LSV einzuhalten. Um die Einhaltung der Planungswerte nachzuweisen, ist nun ein revidiertes Lärmgutachten mit Prüfung in Arbeit. Dieses wird voraussichtlich im Februar 2020 nachgereicht. Auf die oben aufgeführten Berechnungen wird in diesem revidierten Gutachten noch detaillierter eingegangen.

4. Abstimmung Bauvorhaben Regionalgefängnis

126. *4.1 die Zufahrten RGAL und BAZmV sind abzustimmen und zusammenzufassen.*

Das Projektteam des RGAL ist mit dem BBL in Kontakt, eine Abstimmung der gemeinsamen Zufahrt und Umgebung findet laufend statt. Entsprechend der von Wulf Architekten gelieferten Skizze im Anhang der vom Kanton erhaltenen Stellungnahme wird ein abgestimmter Plan erstellt und nachgereicht. Der Plan wird durch den Grundeigentümer der Nachbarparzelle mitunterzeichnet.

127. *4.2 Die gemeinsame Zufahrt soll gemäss dem beiliegenden Vorschlag ausgeführt werden.*

Die Zufahrt wird entsprechend der bereits erwähnten Skizze geplant und weiter detailliert (s. Antwort zu Punkt 4.1).

128. *4.3 Bäume und allfällig weitere Bepflanzungen entlang des Sicherheitszauns sind so zu pflanzen, dass sie weder die Überwachungskameras und die Wirkung des Sicherheitszauns beeinträchtigen.*

Wird so berücksichtigt (s. Anmerkungen oben).

129. *4.4 Aus Sicherheitsgründen dürfen die Ausleger der Baukräne die Baute des RGAL nicht überstreichen.*

Wird bei der definitiven Bauplatzinstallation berücksichtigt.

130. *4.5 Generell ist eine Koordination der beiden Baustellen vorzunehmen. Eine gegenseitige Absprache vor Baubeginn ist zwingend erforderlich.*

Die verschiedenen Akteure beider Seiten (Projektleiter, Bauleiter) sind in Kontakt und haben regelmässigen Austausch.

131. *4.6 Die Lage des Erdwärmesondenfeldes des Bundesasylzentrums ist mit dem kantonalen Bauvorhaben abzustimmen, sodass die Leistung des kantonalen Systems nicht gemindert wird.*

Das kantonale Hochbauamt St. Gallen und das BBL sind diesbezüglich in Kontakt, die Pläne wurden zugestellt. Der beauftragte Totalunternehmer hat eine Simulation des Erdwärmesondenfeldes veranlasst (Beilage 01: Simulationsbericht Geowatt AG

Engineering v. 26.07.2019), um eruieren zu können, wie auf das Erdwärmesondenfeld des kantonalen Bauvorhabens reagiert werden muss, damit dessen Leistung nicht gemindert wird. Die Auflage wird in der Bauprojektplanung berücksichtigt, das Erdwärmesondenfeld des BAZ entsprechend dimensioniert (Beilage 02: Projektplan Erdsonden v. 05.12.2019).

## II. Zur Stellungnahme der Stadt Altstätten vom 20.08.2019

### 132. 1. Überbauungsplan

*Gemäss Art. 6 Baureglement (BauR) besteht in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eine Sondernutzungsplanpflicht. Ein entsprechender Planerlass liegt unseres Wissens nicht vor.*

Für das Bundesasylzentrum Altstätten besteht keine Pflicht für einen Sondernutzungsplan. Dies wurde auf Anfrage vom Leiter des Bauamts der Stadt Altstätten schriftlich bestätigt. Die Auflage erübrigt sich somit.

### 133. 2. Strassenabstand Mauer

*Gemäss Art. 12 BauR ist für Bauten und Anlagen gegenüber von Gemeindestrassen einen Strassenabstand von 3.00 m einzuhalten. Für Stützmauern und Einfriedungen gelten gemäss unserem Merkblatt der Stadt Altstätten erleichterte Bestimmungen. Für Einfriedungen ist bis auf eine Höhe von 120 cm ein Abstand von 9 cm einzuhalten. Für die Höhe von 1.20 m überstiegen, ist zusätzlich die Mehrhöhe als Abstand einzurechnen. Für Stützmauern (Hinterfüllung) ist ein Mindestabstand von 0.50 m einzuhalten. Auch hier, ist für die Mehrhöhe ab 120 cm einen zusätzlichen Mehrabstand einzuhalten. Die geplante Mauer entlang der Bützstrasse kann dieser Vorschrift nicht entsprechen. Für die Unterschreitung des Strassenabstandes wäre gemäss Strassengesetz eine Ausnahmegewilligung nötig.*

Der Grenzzaun auf der Ostseite zur Bützstrasse hin wurde auf im Verlauf der Ausdetaillierung der Bauprojektpläne bereits eingekürzt (um ca. 1 m auf der Ostseite), so dass der Strassenabstand von 3 m eingehalten werden kann. Die Auflage ist somit erfüllt, eine Ausnahmegewilligung nicht nötig.

### 134. 3. Verkehrssicherheit/Sichtzonen

*Gemäss Art. 18 Abs. 10 BauR ist die Verkehrssicherheit bezüglich Ein- und Ausfahrten gemäss VSS-Norm zu gewährleisten. Das Gesuch weist keine Sichtzonen aus.*

Es wird auf die kantonalen Auflagen unter Punkt 4 verwiesen. Durch die gemeinsame Ein-/Ausfahrt sind die Normen eingehalten.

### 135. 4. Gewässerschutz

- *detaillierte Retentionsberechnung „nach VSA-Richtlinien“ / zulässiger Abflussbeiwert gemäss  $g_{ep} = 0.4$*
- *Dimensionierung Einstiegschächte überprüfen*
- *Dimensionierung Schlammsammler überprüfen*
- *Leitungsdurchmesser fehlen*
- *Ausführung/Zuständigkeiten der Pumpendruckleitung SW ist noch offen (Kostenbeteiligung,*
- *Schutzrohr, Dimension, ev. Freispiegelleitung A=422.10)*
- *Entwässerung Sportplätze (Fussballplatz/Rasen-Drainagen?, Basketballfeld/Belag?)*
- *die gewässerschutztechnische Zustimmung/Verfügung vom Amt für Wasser und Energie St. Gallen ist ein integrierender Bestandteil der Bewilligung*

- *die Einleitbewilligung des Meteorwassers in ein Vorflutergewässer ist einzuholen*

Die Bereinigung der einzelnen Punkte erfolgt in Absprache mit den Technischen Gewerken der Stadt Altstätten. Die allfällige Überarbeitung obengenannter Positionen ist Teil der Phase Ausführung und wird im Rahmen der laufenden Planung weiterverfolgt.

Die Retentionsberechnung wurde bereits im Rahmen des Plangenehmigungsgesuchs eingereicht.

136. 5. Drainagen Grundstück 3411

*Angefügt haben wir eine Situation mit den vorhandenen Drainagen auf dem Grundstück des künftigen Bundesasylzentrums. Alle grün markierten Drainageleitungen werden bei der Realisierung aufgegeben. Die rot markierte Leitung, Sammelleitung T18 von Schacht 3117 bis Schacht 3132 muss jedoch zwingend erhalten bleiben und auch künftig durch unser Team für den Unterhalt leicht zugänglich sein. Im Rahmen der Realisierung des Bundesasylzentrums wäre es uns ein Anliegen, wenn diese Sammelleitung erneuert werden könnte. Zudem muss geklärt werden, wie nahe die Einfriedung/Zaun an diese Sammelleitung gebaut wird. Der Abstand von der Leitung muss ausreichend gross sein (ideal 2 m), sodass der künftige Unterhalt sichergestellt werden kann.*

Die Bereinigung bzw. Prüfung erfolgt zusammen mit den Technischen Gewerken der Stadt Altstätten und der Melioration der Rheinebene in der Phase Ausführung.

137. 6. Meteorleitung Z60

*Gemäss den Projektunterlagen wird das gesamte Meteorwasser der Liegenschaftsentwässerung von Grundstück 3411 über eine 350 mm Leitung im Schacht 3117 in die Meteorleitung Z60 eingeleitet. Dies ist für die Melioration der Rheinebene eine wichtige Hauptleitung. Gemäss Gewässerunterhaltsplan 1:5000 der Stadt Altstätten (datiert vom 27.07.2016, wt) liegt der Unterhalt bei der Stadt Altstätten oder Anstösser (Eindolung). De facto ist die Zuständigkeit für den Unterhalt, und vor allem auch für eine allfällige Erneuerung, zwischen der Stadt Altstätten (Unterhaltungsdienst, Daniel Keel) und Melioration der Rheinebene nicht geklärt. Im Rahmen der Einleitung einer grossen Meteorwassermenge vom Grundstück 3411 beim Schacht 3117 sind diese Zuständigkeiten für die Zukunft verbindlich festzulegen.*

Wie in der kommunalen Stellungnahme bereits dargelegt, liegt die Zuständigkeit für diesen Punkt bei der Stadt Altstätten und Melioration der Rheinebene. Eine allfällige Beteiligung am Unterhalt muss zwischen dem BBL als Grundeigentümer der Parzelle und der Gemeinde auf operativer Ebene geklärt werden, ist jedoch nicht Teil des PGV.

138. 7. Bützstrasse

*Die Bützstrasse, Grundstück 3416, ist im Besitz der Melioration der Rheinebene. Aus den Projektunterlagen ist ersichtlich, dass an dieser Strasse irgendwelche Massnahmen vollzogen werden. Wir bitten, uns diese Massnahmen zu erläutern und mit uns zu klären.*

Entlang der Bützstrasse auf dem Grundstück der Eidgenossenschaft auf der Parzelle 3411 entsteht eine Erweiterung mit Schotterrasentrasse, welche als Stellfläche für die Intervention der Feuerwehr dient.

139. 8. Technischer Betrieb

*Vor der Erteilung der Baubewilligung ist ein Erschliessungsplan zu erstellen. Betrifft*

*EW, WW und öffentliche Beleuchtung.*

Das BBL ist mit den technischen Betrieben der Stadt Altstätten in Kontakt für die Erstellung eines Erschliessungsplans.

*Für das Grundstück auf der die neue Trafostation erstellt wird ist über einen Kauf oder Baurechtsvertrag zu verhandeln.*

Zurzeit laufen Abklärungen zur Abparzellierung des Teils der Parzelle, auf der die Trafostation zu stehen kommen soll. Ein entsprechender Rückkaufvertrag wird zwischen dem BBL als Grundeigentümerin der Parzelle und der Stadt Altstätten verhandelt.

*Den TBA ist ein Werkplan mit den Leitungsdimensionen abzugeben. Ebenso ein detaillierter Plan des Technikraums.*

Wird in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

*Im Raum mit der Wassereinführung muss ein Bodenablauf installiert sein.*

Dies ist so vorgesehen und wird bei der Ausführung entsprechend berücksichtigt.

## **5. Allgemeine Stellungnahme des BAFU vom 3. Juni 2020**

Mit Schreiben vom 3. Juni 2020 hielt das BAFU Folgendes fest:

140. Sofern wir im Folgenden nichts Anderes beantragen, sind die im Plandossier (inkl. Umweltbericht vom 24. Mai 2019) vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen umzusetzen.

### **5.1 Natur und Landschaft**

141. Das Projekt tangiert keine Landschafts- oder Biotopschutzinventare des Bundes. Gemäss Umweltbericht vom 24. Mai 2019 muss im Rahmen des Projekts eine geschützte Hecke teilweise entfernt werden. Diese wird nach Abschluss der Bautätigkeiten an geeigneter Stelle ersetzt. Wir gehen davon aus, dass die Ersatzpflanzung dieser Hecke mittels einheimischen und standortgerechten Arten erfolgt.
142. Wir begrünnen die landschaftliche Integration des Neubaus durch den Erhalt und die Pflanzung einheimischer und standortgerechter Einzelbäume.
143. Wir stimmen dem Projekt ohne Anträge zu.

### **5.2 Grundwasser**

144. Wir stimmen dem Projekt ohne Anträge zu.

### **5.3 Entwässerung**

145. Wir stimmen dem Projekt ohne Anträge zu.

### **5.4 Abfälle**

146. Im Umweltbericht vom 24. Mai 2019 ist der Bereich Abfall nicht thematisiert, da es sich um einen Neubau handelt. Die Parzelle ist nicht im Kataster der belasteten Standorte (KBS) eingetragen, womit von unbelastetem Aushubmaterial ohne spezielle Überwachungs- und Entsorgungsaufwendungen ausgegangen werden kann. Wir sind mit dieser Einschätzung einverstanden. Die Entsorgung der bei den Bauarbeiten anfallenden geringen Abfallmengen sind gemäss den Vorgaben der Abfallverordnung zu entsorgen.

## 5.5 Lärm

### *Bauphase*

147. Es findet keine Beurteilung von Baulärm statt. In nächster Nachbarschaft zum Bundesasylzentrum befindet sich das Regionalgefängnis und eine Schiessanlage.
148. Es sind daher mindestens die folgenden vorsorglichen Massnahmen gegen Baulärm umzusetzen:
149. Maschinen und Geräte genügen einem zulässigen Schalleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik und sind in einwandfreiem Zustand.
150. Transportfahrzeuge entsprechen der Normalausrüstung und müssen zudem in einwandfreiem Zustand sein.
151. Die Arbeitszeit dauert in der Regel von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr, ausnahmsweise bis 19:00 Uhr.

### *Betriebsphase*

152. Beim vorliegenden Bundesasylzentrum handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und Art. 2 der Lärm-schutz-Verordnung (LSV; SR 814.41). Im Aussenbereich des Asylzentrums sind ein Kinderspielplatz und ein Bereich für Spiel- und Sport geplant. Die Hausordnung sieht eine Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr vor, welches durch das jederzeit anwesende Personal kontrolliert wird. Weiter sind 90 Parkplätze für das Personal geplant. Daher teilen wir die Auffassung des SEM, dass die Lärmemissionen sich im Rahmen der Zonenkonformität halten und keine störenden Immissionen verursachen.
153. Weiter wurde das Gebiet nach 1985 eingezont, wonach die Anforderungen gemäss Art. 29 LSV eingehalten werden müssen. Das bedeutet, dass auf dieser Parzelle nur gebaut werden darf, wenn die Planungswerte bei allen geplanten lärmempfindlichen Räumen eingehalten sind oder diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Das Grundstück ist dabei von Strassen- und von Schiesslärm betroffen.
154. Gemäss dem Lärmgutachten können beim geplanten Neubau die Planungswerte für Strassenlärm tagsüber und nachts eingehalten werden. Für den Schiesslärm werden mit zusätzlichen Massnahmen an der Schiessanlage die Planungswerte auch eingehalten. Die Umsetzung der Massnahmen sind Voraussetzung zur Bewilligungsverfügung des Asylzentrums. Bei der Realisierung der Massnahmen an der Schiessanlage werden die zulässigen Immissionen gemäss dem aktualisierten Lärmgutachten vom 28. April 20 festzulegen sein.

### *Beurteilung durch den Kanton*

155. In seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 2019 hat der Kanton St. Gallen wie auch das BAFU festgestellt, dass zur Beurteilung des Schiesslärms mit deutlich weniger Schiesshalbtagen gerechnet wurde, als damals bei der Errichtung des Schiessplatzes in den 90er Jahren geplant wurde. Entsprechend hat der Kanton eine Korrektur beantragt. Mit der Überarbeitung des Lärmgutachtens und mit der Begründung des SEM hat der Projekteigner darauf angemessen reagiert. Die angegebene Anzahl Halbtage ist nun begründet mit der neuen Beurteilung von halben Halbtagen gemäss Anhang 7 LSV. Somit ist das Vorgehen aus unserer Sicht nachvollziehbar und der Antrag kann als erfüllt betrachtet werden.

## 156. Anträge

[1] Baulärm: Es sind die oben erwähnten Mindestanforderungen aufgrund der Baulärmrichtlinie umzusetzen und entsprechend in die Submission aufzunehmen.

Begründung: Baulärmrichtlinie, Art. 6 LSV.

[2] Vor Erteilung der Plangenehmigung ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der notwendigen baulichen Massnahmen an der Schiessanlage die zulässigen Immissionen der Schiessanlage gemäss überarbeitetem Lärmgutachten vom 28. April 2020 festgelegt wurden.

Begründung: Art. 29 und 37a LSV.

## **B2. EINSPRACHE UND EINGABEN ZUR LÄRMTHEMATIK**

### **1. Einsprache der Standgemeinschaft Altstätten**

157. Innerhalb der Auflagefrist vom 21. August 2019 bis am 19. September 2019 ist ausschliesslich die Einsprache der Standgemeinschaft Altstätten, welche den Schiessstand auf der Nachbarparzelle nutzt, eingegangen. Die Standgemeinschaft Altstätten hält in ihrer Einsprache Folgendes fest:

#### **1.1 Materielle Anträge**

158. Die Erteilung der Bewilligung im Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich für den Neubau des Bundesasylzentrums Altstätten, Gebiet Hädler, Luchsstrasse, Kanton St. Gallen sei zu verweigern.

159. Eventualiter sei bei der Erteilung der Bewilligung mit Auflagen sicherzustellen, dass das Bauvorhaben nur so realisiert und das Grundstück Nr. 3411 nur so überbaut und genutzt werden kann, dass der Schiessbetrieb der Schiessanlagen im Hädler in keiner Art und Weise beeinträchtigt wird. Insbesondere sei durch Auflagen zu gewährleisten:

- dass das Bauvorhaben nur so realisiert und das Grundstück Nr. 3411 nur so überbaut und genutzt werden kann, dass die Schiessanlagen im Hädler die Planungswerte gegenüber diesem Grundstück einhalten;
- dass das Bauvorhaben nur so realisiert und das Grundstück Nr. 3411 nur so überbaut und genutzt werden kann, dass neben den öffentlich-rechtlichen auch die privatrechtlichen Lärmschutzvorschriften eingehalten sind;
- dass die Sicherheit aller, welche sich im geplanten Bundesasylzentrum aufhalten, dauernd - auch während Schiessübungen auf den Schiessanlagen im Hädler - gewährleistet ist.

160. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

#### **1.2 Anträge zum Verfahren**

161. Dem Unterzeichneten Rechtsanwalt sei das Gesuchsdossier zur Einsichtnahme zuzustellen und eine Frist zur Stellungnahme zum Gesuchsdossier anzusetzen.

162. Es sei eine Einsprache- und Einigungsverhandlung vor Ort durchzuführen.

163. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

### **1.3 Formelles**

164. Der Unterzeichnete Rechtsanwalt ist von der Einsprecherin gehörig bevollmächtigt. Die schriftliche Vollmacht reicht er auf begründetes Verlangen nach. Der Unterzeichnete Rechtsanwalt ist im Anwaltsregister des Kantons St. Gallen eingetragen.
165. Gemäss dem Inserat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Staatssekretariat für Migration, vom 20. August 2019 liegen die Gesuchsunterlagen vom 21. August 2019 bis am 19. September 2019 öffentlich auf. Nach AsyG Art. 95g kann während der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Die vorliegende Einsprache erfolgt somit fristgerecht.
166. Nach VPGA Art. 11 ist die Einsprache bei der Stadt Altstätten zuhanden des EJPD zu erheben. Als Eigentümerin der von den Auswirkungen des Teilzonenplans betroffenen 300m-Schiessanlage Hädler ist die Einsprecherin gemäss AsyG Art. 95g Abs. 1 in Verbindung mit VwVG Art. 6 und VwVG Art. 48 zur Einsprache legitimiert.
167. Sämtliche Grundstücknummern und -bezeichnungen in dieser Einsprache beziehen sich auf Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Altstätten.

### **1.4 Sachverhalt**

168. Bei der Standgemeinschaft Altstätten handelt es sich um einen Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. Der Standgemeinschaft sind der Schützenverein Altstätten-Stadt, die Schützengesellschaft Hinterforst, der Schützenverein Hub-Hard, der Feldschützenverein Kornberg, die Schützengesellschaft Lüchingen sowie die Sport- und die Pistolschützen Altstätten angeschlossen. Sie betreibt die 300 m- und die 10m-Schiessanlage im Hädler in Altstätten. Weiter befinden sich im Gebiet Hädler noch eine 50m-, eine 25m-, eine 35m- und eine 100m-Schiessanlage. Alle diese Schiessanlagen sind mit Bezug auf den Schiesslärm und die Sicherheit gesamthaft zu betrachten.
169. Die Schiessanlagen im Hädler wurden in den Neunzigerjahren des 20. Jahrhunderts mit grossem Aufwand und hohen Kosten abseits der Wohngebiete erstellt, damit möglichst keine Dritten durch Schiesslärmimmissionen beeinträchtigt werden. Sie ersetzte die Schiessanlagen Altstätten-Stadt, Kornberg, Altstätten-Stoss und Hub-Hard, welche sowohl technisch als auch mit Bezug auf den Lärmschutz und die Sicherheit den Anforderungen nicht mehr genügten.
170. Das Grundstück Nr. 3411, auf dem das Bundesasylzentrum erstellt werden soll, grenzt an die Schiessanlagen im Hädler an und ist von den Lärmimmissionen dieser Schiessanlagen in hohem Mass unmittelbar und direkt betroffen. Ob die Planungswerte gemäss der Lärmschutz-Verordnung auf dem Grundstück Nr. 3411 und allfälligen weiteren vom Bundesasylzentrum in Anspruch genommenen Parzellen eingehalten werden können, ist zumindest fraglich. Es hängt wesentlich von der Ausgestaltung des Bauvorhabens und den getroffenen Lärmschutzmassnahmen ab.
171. Werden Bauten, welche dem Aufenthalt von Menschen dienen, in der Nähe von Lärmquellen wie Schiessanlagen, Strassen, Industrieanlagen, Flugplätzen usw. errichtet, sind Konflikte vorprogrammiert, selbst wenn die Grenzwerte nach der Lärmschutz-Verordnung eingehalten werden. Besonders problematisch ist dabei der Schiesslärm, wenn im Bundesasylzentrum Flüchtlinge aus Kriegsgebieten untergebracht werden, unterscheidet sich doch der Schiesslärm, welcher durch ausserdienstliche militärische Schiessen und den Schiesssport verursacht wird, kaum vom Lärm, den Handfeuerwaffen aller Art in Kriegsgebieten verursachen. Das gilt selbst dann, wenn die Planungswerte gemäss der Lärmschutz-Verordnung durch das Bundesasylzentrum eingehalten werden.

172. Die Einsprecherin und die ihr angeschlossenen Schiessvereine wollen die Schiessanlagen im Hädler weiterhin ohne Einschränkungen durch das Bundesasylzentrum auf dem Grundstück Nr. 3411 nutzen und den Schiessbetrieb wie bis anhin weiterführen können.
173. Die Einsprecherin und die ihr angeschlossenen Schiessvereine wollen deshalb unter allen Umständen sicherstellen, dass das Bundesasylzentrum hinsichtlich der Schiessanlagen der Einsprecherin und der ihr angeschlossenen Schiessvereine die Bestimmungen und Grenzwerte der Lärmschutz-Verordnung einhält und dass sich die Bauherrschaft verpflichtet, den Schiessbetrieb auf den Schiessanlagen im Hädler uneingeschränkt zu dulden.
174. Ebenso ist durch bauliche und betriebliche Massnahmen zu gewährleisten, dass keine Flüchtlinge aus dem Bundesasylzentrum, insbesondere keine Kinder, in das durch den Schiessbetrieb gefährdete Gebiet gelangen können, wird doch auf den Schiessanlagen im Hädler mit scharfer Munition geschossen und auch die beim Kleinkaliberschiessen verwendete Munition birgt ein erhebliches Gefahrenpotential.

### **1.5 Begründung**

175. Gemäss Art. 31 der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) gilt für die Bewilligung von Neubauten in lärmbelasteten Gebieten: "Sind die Immissionsgrenzwerte überschritten, so dürfen Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen nur bewilligt werden, wenn diese Werte eingehalten werden können:
  - a. durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes; oder
  - b. durch bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen.
176. Können die Immissionsgrenzwerte durch Massnahmen nach Absatz 1 nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt.
177. Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Massnahmen."
178. Aus Sicht der Einsprecherin ist es unabdingbar, dass vor der Erteilung der Bewilligung für das geplante Bundesasylzentrum abgeklärt wird, ob der Schiessbetrieb der benachbarten Schiessanlagen zu übermässigen Lärmbelastungen führt. Sollte das der Fall sein, ist die Baubewilligung zu verweigern. Ansonsten ist durch geeignete bauliche Massnahmen zu Lasten der Bauherrschaft sicherzustellen, dass die Planungswerte eingehalten werden.
179. Ebenso ist durch bauliche und betriebliche Massnahmen gemäss Anordnung durch den Eidgenössischen Schiessanlagenexperten sicherzustellen, dass keine Flüchtlinge aus dem Bundesasylzentrum, insbesondere keine Kinder, in das durch den Schiessbetrieb gefährdete Gebiet gelangen können.
180. Können die Planungswerte gemäss der Lärmschutz-Verordnung eingehalten und die Sicherheit der Bewohnenden des Bundesasylzentrums gewährleistet werden, ist in der Bewilligung durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, dass der Schiessbetrieb der Schiessanlagen im Hädler in keiner Art und Weise beeinträchtigt wird. Insbesondere wäre durch Auflagen zu gewährleisten:

- dass das Bauvorhaben nur so realisiert und das Grundstück Nr. 3411 nur so überbaut und genutzt werden kann, dass die Schiessanlagen im Hädler die Planungswerte gegenüber diesem Grundstück einhalten;
- dass das Bauvorhaben nur so realisiert und das Grundstück Nr. 3411 nur so überbaut und genutzt werden kann, dass neben den öffentlich-rechtlichen auch die privatrechtlichen Lärmschutzvorschriften eingehalten sind;
- dass die Sicherheit aller, welche sich im Bundesasylzentrum auf dem Grundstück Nr. 3411 aufhalten, dauernd - auch während Schiessübungen auf den Schiessanlagen im Hädler gewährleistet ist.

## **2. Stellungnahme der Standgemeinschaft Altstätten vom 15. Juli 2020**

181. Mit Schreiben vom 16. Juni 202 liess das SEM der Standgemeinschaft Altstätten das überarbeitete Lärmgutachten sowie die Pläne für mögliche bauliche Massnahmen zur Minimierung der Lärmbelastung im Asylzentrum zukommen. Mit Schreiben vom 15. Juli 2020 nahm die Standgemeinschaft dazu wie folgt Stellung und reichte insbesondere einen verwaltungsrechtlichen Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Altstätten und der Standgemeinschaft Altstätten vom 10. Juli 1995 sowie weitere Unterlagen ein:

### **2.1 Materieell-rechtliche Anträge**

182. Die Einsprecherin hält an ihren materieell-rechtlichen Anträgen in der Einsprache vom 18. September 2019 vollumfänglich fest.

### **2.2 Anträge zum Verfahren**

183. Die Einsprecherin hält an den Anträgen zum Verfahren in der Einsprache vom 18. September 2019 vollumfänglich fest.

### **2.3 Formelles**

184. Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert der vom Staatssekretariat für Migration SEM im Schreiben vom 16. Juni 2020 gesetzten Frist.
185. Die Einsprecherin hält an ihren sämtlichen Anträgen, tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen im vorliegenden Verfahren vollumfänglich fest, sofern und soweit sie nachstehend nicht ausdrücklich davon abweicht.
186. Soweit die Einsprecherin keine neuen Unterlagen einreicht, beziehen sich die nachstehenden Aktenbezeichnungen auf bereits im Recht liegende Akten
187. Sämtliche Grundstücknummern in dieser Stellungnahme beziehen sich auf Grundstücke im Grundbuch der Stadt Altstätten.
188. Sämtliche Ausführungen der Baugesuchstellerin und der weiteren Verfahrensbeteiligten haben als bestritten zu gelten, soweit ich sie nachfolgend nicht ausdrücklich als richtig anerkenne.

### **2.4. Sachverhalt**

189. Bei der Standgemeinschaft Altstätten handelt es sich um einen Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. Der Standgemeinschaft sind der Schützenverein Altstätten-Stadt, die Schützengesellschaft Hinterforst, der Schützenverein Hub-Hard, der Feldschützenverein Kornberg, die Schützengesellschaft Lüchingen sowie die Sport- und die Pistolschützen Altstätten angeschlossen. Sie betreibt die 300m- und die 10m-Schiessanlage im Hädler in Altstätten. Weiter befinden sich im Gebiet Hädler noch eine 50m-, eine 25m-, eine 35m- und eine 100m-Schiessanlage. Alle diese Schiessanlagen sind mit Bezug auf den Schiesslärm und die Sicherheit gesamthaft zu betrachten.

190. Grundlage für die Erstellung der 300m- und der 10m-Schiessanlage im Hädler bildet der verwaltungsrechtliche Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Altstätten und der Standgemeinschaft Altstätten. Gemäss Ziffer 18 des verwaltungsrechtlichen Vertrags gelten für den Schiessbetrieb auf der Schiessanlage Hädler folgende Basis-Daten:
- 7 Schiesssonntage (Halbtage)
  - 60 Werktage (Halbtage)
  - 80'000 Schuss (Durchschnittszahl von 3 Jahren)
191. Gemäss Ziffer 17 des verwaltungsrechtlichen Vertrags ist die Einsprecherin für die Sicherheit der Schiessanlage und des Schiessbetriebs verantwortlich. Dazu gehört es insbesondere auch, zu verhindern, dass Personen während Schiessübungen den gefährdeten Bereich (Sicherheitszonen) betreten
192. Gemäss Ziffer 18 des verwaltungsrechtlichen Vertrags werden die Schiesstage und die Schiesszeiten durch die Standgemeinschaft im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Altstätten festgelegt und den Anwohnerinnen und Anwohnern vorgängig bekannt gegeben. Das gilt auch für das Bundesasylzentrum. Damit kann dem entsprechenden Anliegen des Staatssekretariats für Migration SEM ohne weiteres entsprochen werden.
193. Das Grundstück Nr. 3411, auf dem das Bundesasylzentrum erstellt werden soll, grenzt an die Schiessanlagen im Hädler an und ist von den Lärmimmissionen dieser Schiessanlagen in hohem Mass unmittelbar und direkt betroffen.
194. Werden Bauten, welche dem Aufenthalt von Menschen dienen, in der Nähe von Lärmquellen wie Schiessanlagen, Strassen, Industrieanlagen, Flugplätzen usw. errichtet, sind Konflikte vorprogrammiert, selbst wenn die Grenzwerte nach der Lärmschutz-Verordnung eingehalten werden. Besonders problematisch ist dabei der Schiesslärm, wenn im Bundesasylzentrum Flüchtlinge aus Kriegsgebieten untergebracht werden, unterscheidet sich doch der Schiesslärm, welcher durch ausserdienstliche militärische Schiessen und den Schiesssport verursacht wird, kaum vom Lärm, den Handfeuerwaffen aller Art in Kriegsgebieten verursachen. Das gilt selbst dann, wenn die Planungswerte gemäss der Lärmschutz-Verordnung durch das Bundesasylzentrum eingehalten werden.
195. Die Einsprecherin und die ihr angeschlossenen Schiessvereine wollen die Schiessanlagen im Hädler weiterhin ohne Einschränkungen durch das Bundesasylzentrum auf dem Grundstück Nr. 3411 nutzen und den Schiessbetrieb wie bis anhin weiterführen können und zwar so, wie es in Ziffer 18 des verwaltungsrechtlichen Vertrags festgelegt ist. Insbesondere, wenn neue Vereine auf der Schiessanlage Hädler schiessen möchten oder Schützenfeste durchgeführt werden sollen, ist gemäss der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine genügende Reserve an Schiesshalbtagen zwingend erforderlich.
196. Die Einsprecherin und die ihr angeschlossenen Schiessvereine wollen deshalb unter allen Umständen sicherstellen, dass das Bundesasylzentrum hinsichtlich der Schiessanlagen der Einsprecherin und der ihr angeschlossenen Schiessvereine die Bestimmungen und Grenzwerte der Lärmschutz-Verordnung einhält und dass sich die Bauherrschaft verpflichtet, den Schiessbetrieb auf den Schiessanlagen im Hädler uneingeschränkt zu dulden und zwar so, wie es in Ziffer 18 des verwaltungsrechtlichen Vertrags vorgesehen ist. Das ist nach dem Lärmgutachtend er Gartenmann Engineering nicht der Fall.

197. Ebenso ist durch bauliche und betriebliche Massnahmen zu gewährleisten, dass keine Flüchtlinge aus dem Bundesasylzentrum, insbesondere keine Kinder, in das durch den Schiessbetrieb gefährdete Gebiet gelangen können, wird doch auf den Schiessanlagen im Hädler mit scharfer Munition geschossen und auch die beim Kleinkaliberschiessen verwendete Munition birgt ein erhebliches Gefahrenpotential.
198. Das Lärmgutachten der Gartenmann Engineering vom 28. April 2020 geht von 41.5 Schiesshalbtage und 75'000 Schuss aus. Wie dargelegt und zum Beweis verstellt, ist aber von 60 Schiesshalbtage an Werktagen, 7 Schiesshalbtage an Sonntagen und 80'000 Schuss, wie in Ziffer 17 des verwaltungsrechtlichen Vertrags vereinbart, auszugehen.
199. Mit der vorgesehenen Reduktion der Schiesshalbtage und der Anzahl Schüsse ist die Einsprecherin nicht einverstanden.
200. Weiter wurden im Lärmgutachten der Gartenmann Engineering nicht die Schusszahlen mit Grosskaliberwaffen berücksichtigt, welche auf der 50m/25m-Schiessanlage und von den Schwarzpulverschützen effektiv verschossen werden. Das Lärmgutachten muss für diese Schiessanlagen aber aufgrund der effektiven Schusszahlen erstellt werden.
201. Im vorliegenden Fall zur Lärmreduktion nicht tauglich ist die von der Gartenmann Engineering im Lärmgutachten vorgeschlagene rechtliche Lärmreduktion durch die Erhöhung der Empfindlichkeitsstufe. Damit ist den Bewohnenden des Asylzentrums nicht geholfen Vielmehr ist der Lärm durch technische Massnahmen zu Lasten des Bundes zu reduzieren
202. Was die Sicherheit des Schiessbetriebs betrifft, schafft das Staatssekretariat für Migration SEM durch die Erstellung des Bundesasylzentrums einen potentiell gefährlichen Zustand, weil sich im Bundesasylzentrum bezüglich der Gefahren des Schiessbetriebs nicht oder nur eingeschränkt urteilsfähige Personen, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, aufhalten. Durch geeignete technische Massnahmen, zum Beispiel Absperrungen und Zäune, ist sicherzustellen, dass solche Personen die durch den Schiessbetrieb gefährdeten Bereiche nicht betreten können.

## **2.5 Begründung**

203. Gemäss Art. 31 der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) gilt für die Bewilligung von Neubauten in lärmbelasteten Gebieten:

*«Sind die Immissionsgrenzwerte überschritten, so dürfen Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen nur bewilligt werden, wenn diese Werte eingehalten werden können:*

*a. durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes; oder*

*b. durch bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen.*

*Können die Immissionsgrenzwerte durch Massnahmen nach Absatz 1 nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt.*

*Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Massnahmen.»*

204. Aus Sicht der Einsprecherin ist es unabdingbar, dass vor der Erteilung der Bewilligung für das geplante Bundesasylzentrum abgeklärt wird, ob der Schiessbetrieb der benachbarten Schiessanlagen zu übermässigen Lärmbelastungen führt. Sollte das der Fall sein, ist die Baubewilligung zu verweigern. Ansonsten ist durch geeignete bauliche Massnahmen zu Lasten der Bauherrschaft sicherzustellen, dass die Planungswerte eingehalten werden. Im vorliegenden Fall ist der Nachweis, dass die Planungswerte unter Berücksichtigung der folgenden Parameter

7 Schiesssonntage (Halbtage)

60 Werkzeuge (Halbtage)

80'000 Schuss (Durchschnittszahl von 3 Jahren)

der effektiven Schusszahlen mit grosskalibrigen Waffen auf den 50m/25m/35/100m - Schiessanlagen (Durchschnittszahl von 3 Jahren)

eingehalten werden oder mit geeigneten technischen Vorkehrungen eingehalten werden können, noch nicht erbracht.

205. Ebenso ist durch bauliche und betriebliche Massnahmen gemäss Anordnung durch den Eidgenössischen Schiessanlagenexperten sicherzustellen, dass keine Flüchtlinge aus dem Bundesasylzentrum, insbesondere keine Kinder, in das durch den Schiessbetrieb gefährdete Gebiet gelangen können. Dies obliegt dem Staatssekretariat für Migration SEM, ist es doch im vorliegenden Fall als Zweckveranlasser Störer im polizeirechtlichen Sinn und damit für die Behebung der Störung verantwortlich. Weil das Staatssekretariat für Migration SEM Verursacher der Störung ist, hat es auch für die Kosten der Massnahmen aufzukommen (Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, S. 589 ff. Rz. 2608 ff. insbesondere S. 590 f. Rz. 2619 ff.).

206. Können die Planungswerte gemäss der Lärmschutz-Verordnung eingehalten und die Sicherheit der Bewohnenden des Bundesasylzentrums gewährleistet werden, ist in der Bewilligung durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, dass der Schiessbetrieb der Schiessanlagen im Hädler in keiner Art und Weise beeinträchtigt wird. Insbesondere wäre durch Auflagen zu gewährleisten:

dass das Bauvorhaben nur so realisiert und das Grundstück Nr. 3411 nur so überbaut und genutzt werden kann, dass die Schiessanlagen im Hädler die Planungswerte gegenüber diesem Grundstück einhalten;

dass das Bauvorhaben nur so realisiert und das Grundstück Nr. 3411 nur so überbaut und genutzt werden kann, dass neben den öffentlich-rechtlichen auch die privatrechtlichen Lärmschutzvorschriften eingehalten sind;

dass die Sicherheit aller, welche sich im Bundesasylzentrum auf dem Grundstück Nr. 3411 aufhalten, dauernd - auch während Schiessübungen auf den Schiessanlagen im Hädler - gewährleistet ist.

207. Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren, um den Schutz der vorliegenden Einsprache im Sinne der gestellten Anträge. Werden die von der Einsprecherin verlangten Nachweise erbracht und ist die Bauherrschaft bereit, die für die Weiterführung des Schiessbetriebs bezüglich Lärmschutz und Sicherheit erforderlichen Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen, ist die Einsprecherin bereit, im Gegenzug ihre Einsprache zurückzuziehen.

### 3. Stellungnahme des SEM vom 21. September 2020 – «Lärmthematik»

208. Das BBL und das SEM sind sehr bestrebt im obengenannten Plangenehmigungsverfahren für den Neubau des Bundesasylzentrums Altstätten die lärmrechtlichen Planungswerte gemäss LSV einzuhalten. Sowohl an den Besprechungen mit dem BAFU vom 26.08.2019, am 05.11.2020 wie auch an der Telefonkonferenz vom 09.07.2020 haben wir die relevanten Grundlagen und Berechnungen des Lärmgutachtens intensiv besprochen. Hauptthemen waren dabei der zu berücksichtigende Schiesslärm auf den verschiedenen Schiessanlagen und die Berücksichtigung der aktuellen Lärmschutzverordnung bei der Auslegung des effektiven Schiessbetriebs.
209. Aufgrund bisheriger Kenntnisse wurde auf keiner der Schiessanlagen ein eindeutiger Lärm behördlich verfügt, weshalb für die Berechnung der effektive Betrieb der letzten drei Jahre berücksichtigt wurde.
210. Im Rahmen des direkten Austausches der Gesuchstellerin mit den Standgemeinschaften zu deren Einsprache gegen das Bauvorhaben wurde seitens der Einsprecherin ein verwaltungsrechtlicher Vertrag eingereicht, welcher (entgegen den bisherigen Grundlagen) klarere Aussagen zum maximalen Schiessbetrieb enthält, woraus sich der zulässige Lärm auf der 300m-Schiessanlage ableiten lässt. Es handelt sich um den «Verwaltungsrechtlichen Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Altstätten und der Standgemeinschaft Altstätten» von 1995. Das Dokument wird von BBL und SEM als massgebend erachtet, obwohl darauf weder in der Baubewilligung der Schiessanlage von 1996 noch in der Grunddienstbarkeit der Parzelle von 2013 verwiesen wird. Unter Berücksichtigung dieses verwaltungsrechtlichen Vertrags wurde das Lärmgutachten ergänzt und zusammen mit der vorliegenden Stellungnahme eingereicht.
211. Bezugnehmend auf die Einsprache vom 19.09.2019 sowie der Stellungnahme vom 15.07.2020, inklusive deren Beilagen nimmt die Gesuchstellerin, das Staatssekretariat für Migration SEM gemeinsam mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik wie folgt Stellung:
212. Wir beantragen gestützt auf die untenstehenden Ausführungen zu den materiellrechtlichen Anträgen der Einsprecherin wie folgt:
1. Der Antrag 1 der Einsprecherin vom 18.09.2019 sei abzuweisen und die Erteilung der Bewilligung im titelgenannten Verfahren sei zu erteilen.
  2. Der Antrag 2 (Eventualantrag) der Einsprecherin vom 18.09.2019 sei abzuweisen soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.
213. *Zu Antrag 1, Die Erteilung der Bewilligung sei zu verweigern:*
- Mit Antrag 1 der Einsprache fordert die Einsprecherin, dass die Erteilung der Bewilligung im vorliegenden Verfahren zu verweigern sei. Sie stützt ihren Antrag auf die jeweilige Begründung der Einsprache / Stellungnahme. Im Folgenden wird auf die einzelnen Ziffern der Begründung eingegangen und es wird dargelegt, weshalb die Forderungen der Einsprecherin unter Berücksichtigung des revidierten Lärmgutachtens bereits erfüllt sind:
214. Begründung, Ziff. 1:
- Einleitend stützt die Einsprecherin ihre Begründung auf Art. 31 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41), wonach die Baubewilligung für Neubauten mit empfindlichen Räumen in lärmbelasteten Gebieten nur erteilt werden darf, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden (vgl. Einsprache / Stellungnahme, Begründung Ziff. 1).

215. Wie mit angehängtem Lärmgutachten und nachfolgenden Ausführungen dargelegt wird, können mit den geplanten Massnahmen nicht nur die geltenden Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 7 Ziff. 2 LSV eingehalten werden, sondern es können sogar die um 5 dB(A) tieferen Planungswerte eingehalten werden.
216. Begründung, Ziff. 2:  
Weiter führt die Einsprecherin aus, dass es aus ihrer Sicht unabdingbar sei, vor der Erteilung der Baubewilligung abzuklären, ob der Schiessbetrieb der benachbarten Schiessanlagen zu übermässigen Lärmbelastungen führe. Wenn dies der Fall sei, sei die Bewilligung zu verweigern. Ansonsten sei durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass die Planungswerte eingehalten werden. In der Stellungnahme wurde ergänzend auf die folgenden im verwaltungsrechtlichen Vertrag vom 10.07.1995 genannten Parameter verwiesen:
- 7 Schiesssonntage (Halbtage)
  - 60 Werkzeuge (Halbtage)
  - 80'000 Schuss (Durchschnittszahl von 3 Jahren)
  - Effektive Schusszahlen mit grosskalibrigen Waffen auf den 50m/25m/35m/100m Schiessanlagen (Durchschnittszahl von 3 Jahren)
217. Gestützt auf die genannten Grundlagen des verwaltungsrechtlichen Vertrags vom 10.07.1995 wurde das Lärmgutachten revidiert. Die nötigen Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte wurden dabei aufgrund des zu berücksichtigenden Lärms nochmals eingehend geprüft.
218. In Bezug auf die 300m-Anlage weicht der Maximalbetrieb unter Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Vertrags vom 10.07.1995 von dem im Lärmgutachten von Gartenmann Engineering vom 28. April 2020 berücksichtigten Betrieb leicht ab.
219. Die Grundlagen zur Berechnung der Lärmimmissionen der 25-/35-/50-/100m-Anlagen («kurze» Schiessstände) bleiben unverändert. Die Beurteilung dieser Schiessstände basiert somit weiterhin auf dem effektiven Lärm, d.h. den Angaben zu den Schiesszeiten, Schusszahlen und Kalibergrössen der kurzen Anlagen der Schiessvereine sowie den Schallmessungen vor Ort durch die Gartenmann Engineering AG.
220. Hier abgebildet erfolgt die wesentlichste Anpassung aufgrund der Berücksichtigung des «neuen» Maximalbetrieb auf der 300m-Schiessanlage: Die Berechnung des Lärms an den verschiedenen Beurteilungspunkten des Neubaus.

Beurteilungspunkt	Nutzung	Beurteilungspegel [dB(A)] am Tag			Lr	Planungswert ES II [dB(A)] am Tag	
		R	V1	V2		ES II	ES III**
1	Betrieb	64	64	60	60	65	
2		62	62	59			
3		63	63	59			
4	Wohnen	70	60	55	55	60	
K*	Korridor	74	64	59	-	-	

R = Ohne zusätzliche bauliche Veränderungen am Neubau oder an den Schiessanlagen

V1 = Mit «reduzierten» baulichen Massnahmen an den kurzen Schiessständen

- Verlängerung Lärmschutzwand 100m-Anlage bis zu den Zielscheiben

V2 = Mit «umfangreichen» baulichen Massnahmen an den kurzen Schiessständen

- Verlängerung Lärmschutzwand 100m-Anlage bis zu den Zielscheiben

- Schalldichte Überdecken im Anfangsbereich der Schussbahn der 100m-Schiessstand

- Drei Blenden jeweils beim Schützenhaus den 25m-/35m-/50m-Anlagen.

\*\* Massgebende Grenzwerte bei Aufstufung des Grundstücks in die Empfindlichkeitsstufe (ES)

III entsprechend der Teilzonenplanänderung «Teilzonenplan Hädler II» vom 3. Juni 2020.

221. Weiter wurde unter Ziff. 11 der Stellungnahme (Sachverhalt) gefordert, dass das Lärmgutachten für die 50/25m Schiessanlagen in Bezug auf Grosskaliberwaffen aufgrund der effektiven Schusszahlen erstellt werden solle. Auch dieser Aspekt wurde geprüft. Die eingesetzten Schusszahlen entsprechen den Angaben der Schützen und wurden im Gutachten so eingesetzt. Anderslautende Angaben in Dokumenten und in den Grundlagen der Schützen bestehen unseres Erachtens nicht.
222. In Bezug auf die seitens Einsprecherin unter Ziff. 12 der Stellungnahme (Sachverhalt) aufgeworfene Thematik einer «rechtlichen Lärmreduktion» weisen wir darauf hin, dass mit der geplanten Korrektur die Zuordnung zu einer der Nutzungsweise entsprechenden Empfindlichkeitsstufe (Mischzone mit Wohn- und Gewerbebetrieb) erfolgt. Zum Bau eines Bundesasyl-zentrums in einer Zone mit Empfindlichkeitsstufe III vgl. URP 2017 S 175 zu BGer 1C\_704+742/2013 vom 17. September 2014. Ungeachtet dessen würden die relevanten Planungswerte gestützt auf beiliegendes Lärmgutachten auch ohne Erhöhung der Empfindlichkeitsstufe eingehalten werden.
223. Insofern wurde nach eingehender Prüfung festgestellt, dass die Planungswerte mit den geplanten Massnahmen und unter Berücksichtigung der Parameter des verwaltungsrechtlichen Vertrags vom 10.07.1995 eingehalten werden können. Der seitens Einsprecherin geforderte entsprechende Nachweis (vgl. Stellungnahme, Begründung, Ziff. 2) ist somit erbracht.
224. Begründung, Ziff. 3:  
Die Schiessvereine beantragen in Ihrer Einsprache vom 18.09.2019, dass durch bauliche und betriebliche Massnahmen zu gewährleisten ist, dass keine Flüchtlinge aus dem Bundesasylzentrum, insbesondere keine Kinder, in das durch den Schiessbetrieb gefährdete Gebiet gelangen können.
225. In ihrem Kommentar zur Einsprache des Schiessvereins vom 11.06.2020 argumentiert die Gesuchstellerin hierzu, dass das Bundesasylzentrum nicht innerhalb des gefährdeten Gebiets liegt, das Grundstück zudem vollständig umzäunt ist und Personen nicht direkt von der Parzelle in den gefährdeten Bereich gelangen können. Innerhalb des Betriebsperimeters des Bundesasylzentrums ist das SEM für die Sicherheit der Bewohner verantwortlich. Ausserhalb des Betriebsperimeters des Bundesasylzentrums bewegen sich diese Personen jedoch alle frei unter Einhaltung der

öffentlichen Ordnung. Die Gesuchstellerin ist somit nicht verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften während des Schiessbetriebs oder die Garantie der Personensicherheit im öffentlichen Raum.

226. Es gilt in diesem Fall die Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 510.512). Diese besagt, es ist in der Pflicht der Gemeinde, zweckdienliche Einrichtungen wie Absperr- und Warnsignaleinrichtungen zur Betriebssicherheit zu erstellen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b Schiessanlagen-Verordnung). Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Verordnung sind die Schiessbetriebe verpflichtet, die Errichtung von Absperrungen während des Schiessens zu überwachen, um einen sicheren Betrieb des Schiessplatzes zu gewährleisten. Hält der Schiessverein ausser der Installation von Absperr- und Warnsignaleinrichtungen zusätzliche Massnahmen zur Sicherstellung der Schiessanlage für notwendig, z.B. die Errichtung eines Zauns um den Schiessplatz, so hat er die Kosten zu tragen (vgl. Art. 9 Abs. 1).
227. Es darf ausserdem nicht vergessen werden, dass die eigentliche Gefahrenquelle hier nicht vom Bundesasylzentrum und seinen Bewohnern ausgeht, sondern von der Schiessanlage und ihrem Betrieb.
228. Nichtsdestotrotz möchte das SEM der Gemeinde Altstätten und den Standgemeinschaft Altstätten entgegenkommen. Das SEM ist gleichermassen bestrebt, dass keine Nutzer des Bundesasylzentrums (BAZ) in das durch den Schiessbetrieb gefährdete Gebiete gelangen können. So ist beispielsweise vorgesehen, alle Asylsuchenden beim Eintritt ins BAZ über den nachbarlichen Schiessstand zu informieren. Zudem wird der aktuelle Schiessplan jeweils am Anschlagsbrett einsehbar sein. Überdies hinaus ist das SEM bereit, mit der Stadt Altstätten und gegebenenfalls mit den Schiessvereinen zusammen weitere geeignete Massnahmen zu prüfen, um auf die erwähnten Gefahren des Schiessbetriebs aufmerksam zu machen.
229. Aus den obenstehend genannten Gründen beantragen wir Antrag 1 der Einsprache abzuweisen und die Baubewilligung zu erteilen.
230. *Zu Antrag 2, Eventualiter sei bei der Erteilung der Bewilligung mit Auflagen sicherzustellen, dass das Bauvorhaben nur so realisiert und das Grundstück Nr. 3411 nur so überbaut und genützt werden kann, dass der Schiessbetrieb der Schiessanlagen im Hädler in keiner Art und Weise beeinträchtigt wird:*
231. Antrag 2, erster Spiegelstrich:  
Zunächst beantragt die Einsprecherin die Verfügung einer Auflage, wonach das Bauvorhaben so zu realisieren sei, dass die Schiessanlagen im Hädler die Planungswerte gegenüber dem Bundesasylzentrum einhalten.
232. Wie obenstehend dargelegt, können mit den vorgesehenen Massnahmen die Planungswerte der Schiessanlage Hädler gegenüber dem zu bewilligenden Bundesasylzentrum eingehalten werden. Die beantragte Auflage ist mit den geplanten Massnahmen bereits erfüllt und daher obsolet.
233. Antrag 2, zweiter Spiegelstrich  
Weiter beantragt die Einsprecherin, dass das Bauvorhaben so zu realisieren sei, dass auch die privatrechtlichen Lärmschutzvorschriften eingehalten sind.
234. Am 30. Mai 2013 wurde eine Grunddienstbarkeitserklärung zwischen der Eigentümerin der Parzelle 3411 (Dienstbarkeitsbelastete) und der Eigentümerin der Parzelle 4149 (Dienstbarkeitsberechtigten) geschlossen. Darin verpflichtete sich die Eigentümerin der Parzelle 3411 (aktuell Schweizerische Eidgenossenschaft), dass «die [...]

Schiessanlagen mit den in der Bau-bewilligung der Stadt Altstätten vom 8. Juli 1996 enthaltenen Auflagen und Bedingungen betreffend die Lärmgrenzwerte und mit dem heutigen Schiessbetrieb die rechtlich zulässigen Lärmgrenzwerte gegenüber den Gebäuden und Anlagen, die auf dem Grundstück Nr. 3411 erstellt werden, einhalten und dass bei den genannten Schiessanlagen keine der genannten Baubewilligung widersprechenden zusätzlichen Lärmschutzmassnahmen erforderlich sind.

235. Für den Fall, dass die Schiessanlagen oder einzelne davon die Lärmgrenzwerte gegenüber den Gebäuden und Anlagen, die auf dem Grundstück Nr. 3411 erstellt werden, nicht einhalten, hat der belastete Grundeigentümer für weitergehende technische Lärmschutzmassnahmen, die gegenüber den Auflagen und Bedingungen der Baubewilligung zusätzlich erforderlich sind, aufzukommen. Hingegen ist der belastete Grundeigentümer nicht befugt, eine Einschränkung des Schiessbetriebes zu verlangen.»
236. Auch in dieser Hinsicht verweisen wir auf die obenstehenden Ausführungen sowie das beigelegte Lärmgutachten, wonach die Planungswerte ohne Einschränkung des Schiessbetriebes eingehalten werden können. Wo Massnahmen an der Quelle erforderlich sind, werden diese – wie in der obenstehend zitierten Passage vereinbart – vollumfänglich von der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Grundeigentümerin der Parzelle 3411 finanziert. Damit werden auch privatrechtliche Lärmschutzvorschriften eingehalten und auch diese Auflage wird bereits erfüllt Antrag 2, dritter Spiegelstrich Schliesslich beantragt die Einsprecherin mittels Auflage zu sichern, dass die Sicherheit aller Personen, die sich im Bundesasylzentrum aufhalten, auch während Schiessübungen gewährleistet ist. Wie dargelegt, wird mit geeigneten Massnahmen die Sicherheit der Personen insoweit durch das SEM als Betreiberin des Bundesasylzentrums gewährleistet, als dass das die Schweizerische Eidgenossenschaft dafür verantwortlich ist. Gemäss den obenstehenden Ausführungen erübrigen sich entsprechende Auflagen in der Plangenehmigungsverfügung, da sie ohnehin gestützt auf das beigelegte Lärmgutachten und die geplanten Massnahmen erfüllt werden. Wir beantragen daher den Antrag 2 der Einsprecherin abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten wird.

237. *Fazit*

Grundsätzlich weicht der berücksichtigte Lärm im eingereichten Lärmgutachten vom 28. April 2020 von Gartenmann Engineering nur geringfügig vom zulässigen Lärm gem. dem erwähnten verwaltungsrechtlichen Vertrag ab. Die Einhaltung der Planungswerte ist mit den bereits vorgesehenen Massnahmen weitgehend gewährleistet. Die Planungswerte können beim Bundesasylzentrum bei einer Einstufung des Grundstücks in die ES II eingehalten werden, wenn beim 100-Stand die nördliche Lärmschutzwand bis zu den Zielscheiben verlängert wird und bei den Schiessständen 25 bis 100m die im Lärmgutachten dokumentieren Lärmschutzwände und die dokumentierte Überdachung ausgeführt werden Im Falle einer Einstufung des Grundstücks des Asylzentrums in die ES III können die Planungswerte knapp eingehalten werden, wenn beim 100-Stand die nördliche Lärmschutzwand bis zu den Zielscheiben verlängert wird. Aufgrund dieser Ausführungen erachten wir das Projekt weiterhin als bewilligungsfähig. Abhängig von der Empfindlichkeitsstufe des Grundstücks sind jedoch vor einer Inbetriebnahme die zur Einhaltung der Planungswerte nötigen baulichen Massnahmen ergänzend auszuführen

#### **4. Stellungnahme des BAFU vom 23. Oktober 2020 - «Lärmthematik»**

238. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 hielt das BAFU im Zusammenhang mit der Lärmthematik rund um das Asylzentrum Altstätten und den benachbarten Schiessstand Folgendes fest:

239. «In unserer Stellungnahme vom 3. Juni 2020 haben wir folgende zwei Anträge gestellt:

[1] Baulärm: Es sind die oben erwähnten Mindestanforderungen aufgrund der Baulärmrichtlinie umzusetzen und entsprechend in die Submission aufzunehmen.

*Begründung: Baulärmrichtlinie, Art. 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41).*

[2] Vor Erteilung der Plangenehmigung ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der notwendigen baulichen Massnahmen an der Schiessanlage die zulässigen Immissionen der Schiessanlage gemäss überarbeitetem Lärmgutachten vom 28. April 2020 festgelegt wurden.

*Begründung: Art. 29 und 37a LSV.*

240. Wir halten grundsätzlich an diesen beiden Anträgen fest. In der Zwischenzeit wurde das Gutachten «Nachweis der Lärmbelastung durch Strassen- und Schiesslärm» aber überarbeitet. Wie Sie uns mit Schreiben vom 23. September 2020 mitteilen, war die Überarbeitung nötig, da aufgrund neuer Unterlagen (ein Vertrag darunter anderem die zulässigen Immissionen der 300 m-Schiessanlage festhält) mit zusätzlichen Emissionen zu rechnen ist.

241. Das überarbeitete Gutachten vom 18. September 2020 weist nun höhere Immissionen beim geplanten Asylzentrum aus. Bleibt das geplante Asylzentrum in einer Empfindlichkeitsstufe (ES) II, wird der Planungswert (PW) nur dann knapp eingehalten, wenn die nördliche Lärmschutzwand (LSW) entlang des 100 m-Schiessstandes bis zu den Zielscheiben verlängert wird und bei den Schiessständen 25 m bis 100 m eine zusätzliche LSW, Blenden sowie eine Überdachung gebaut werden. Im Falle einer Einstufung in eine ES III können die PW knapp eingehalten werden, wenn die nördliche LSW beim 100 m-Stand bis zu den Zielscheiben verlängert wird.

242. Weiter hält das Gutachten auf Seite 19 fest: «Wie in Kapitel 5.4 (Schiessbetrieb der kurzen Schiessstände) beschrieben, sind auf den kurzen Schiessständen auch unangekündigte Einzelschussabgaben üblich. Es kann empfehlenswert sein, mit betrieblichen Massnahmen dafür zu sorgen, dass Personen nicht durch unangekündigte Schussabgaben überrascht werden. Wie stark diese Massnahmen umgesetzt werden sollen, sollte unseres Erachtens von der schlussendlich resultierenden Aussenlärmbelastung abhängig gemacht werden (effektiv umgesetzte Lärmschutzmassnahmen und möglicher Aufenthaltsbereich im Aussenbereich).»

243. Und auf Seite 11 im besagten Kapitel 5.4:

- «Der alljährliche Schiesskalender definiert Daten und mögliche Schiesszeiten. Ob in den Zeitfenstern jeweils Schützen erscheinen, und ob dies viele sind oder nur wenige, ist den Schützen selbst überlassen und variiert stark. Um diesen Aspekt Rechnung zu tragen, wurde das Total der ermittelten Schiesshalbtage allen Waffengattungen zugeteilt (ausser Jagdgewehr). Dies entspricht einer konservativen (sprich lauten) Auslegung.
- Die Schiessanlage dient einem nahegelegenen Waffengeschäft als Testanlage. D.h. dass Kunden des Geschäfts für einzelne Probeschüsse an einem zufälligen Tag erscheinen, ohne dass dies schriftlich dokumentiert wird.
- Die Schiessanlage dient den Jägern für die behördlich verbindlichen Probeschüsse. Die Jäger reisen jeweils für einen oder wenige Probeschüsse an, bevor die Jagdsaison beginnt.»

244. Danach wird für die meisten Waffenkategorien für die 25 m- bis 100 m-Schiessstände mit 73.5 Halbtage Schiessbetrieb gerechnet für die Beurteilung gemäss Anhang 7 LSV. Das sorgfältig erstellte Lärmgutachten erwägt dies als konservative, d.h. eher laute Annahme. Inwiefern damit aber tatsächlich die einzelnen Probeschüsse für das nahe gelegene Waffengeschäft oder der Jäger abgebildet werden, ist zweifelhaft oder zumindest nicht abschliessend geklärt.
245. Diese Unsicherheit verbunden mit der Tatsache, dass die PW nur knapp eingehalten werden und der Aussenbereich des Asylzentrums noch von weit höheren Schiesslärmmmissionen sowie auch Strassenlärmmmissionen belastet ist, veranlasst uns zu empfehlen, dass unabhängig von der Zuteilung der Empfindlichkeitsstufe alle vom Gutachten für sinnvoll erachteten baulichen Massnahmen umgesetzt werden oder, wenn möglich, auf den Standort verzichtet wird.

246. *Einsprache*

Die Einsprache beschreibt den Sachverhalt unter Ziffer 4 wie folgt:

«Werden Bauten, welche dem Aufenthalt von Menschen dienen, in der Nähe von Lärmquellen wie Schiessanlagen, Strassen, Industrieanlagen, Flugplätzen usw. errichtet, sind Konflikte vorprogrammiert, selbst wenn die Grenzwerte nach der Lärmschutz-Verordnung eingehalten werden. Besonders problematisch ist dabei der Schiesslärm, wenn im Bundesasylzentrum Flüchtlinge aus Kriegsgebieten untergebracht werden, unterscheidet sich doch der Schiesslärm, welcher durch ausserdienstliche militärische Schiessen und den Schiesssport verursacht wird, kaum vom Lärm, den Handfeuerwaffen aller Art in Kriegsgebieten verursachen. Das gilt selbst dann, wenn die Planungswerte gemäss der Lärmschutz-Verordnung durch das Bundesasylzentrum eingehalten werden.»

247. Dies erscheint uns zumindest aus akustischer Sicht plausibel und unterstützt unsere Empfehlung, allenfalls auf den Standort zu verzichten.
248. Werden unsere neuen Anträge [1 n] und [2n] umgesetzt und sind aufgrund der baulichen Massnahmen und der Festlegung der zulässigen Immissionen die PW eingehalten, ist das geplante Asylzentrum aus unserer Sicht bezüglich Lärm bundesrechtskonform. Wie oben erwähnt halten wir an unseren Anträgen [1] und [2] grundsätzlich fest, formulieren diese aber um zu [1n] und [2n]:

Anträge

[1] Baulärm: Es sind die in unserer Stellungnahme vom 3. Juni 2020 erwähnten Mindestanforderungen aufgrund der Baulärmrichtlinie umzusetzen und entsprechend in die Submission aufzunehmen.

Begründung: Baulärmrichtlinie, Art. 6 LSV

[2] Betriebslärm: Vor Erteilung der Plangenehmigung ist sicherzustellen, dass im Entscheid zur Umsetzung der notwendigen baulichen Massnahmen an der Schiessanlage die zulässigen Immissionen der Schiessanlage gemäss überarbeitetem Lärmgutachten vom September 2020 festgelegt wurden.

Begründung: Art. 29 und 37a LSV

Empfehlung

[3] Es ist auf den Standort zu verzichten oder es sind zumindest alle drei baulichen Massnahmen zur Einhaltung der PW ES II umzusetzen, wie sie im Lärmgutachten beschrieben werden.»

## 5. Schreiben der Bewilligungsbehörde vom 4. November 2020

249. Mit Schreiben vom 4. November 2020 informierte die Bewilligungsbehörde die Einsprecherin über den bisherigen Schriftenwechsel und insbesondere die Eingabe des BAFU wie folgt:

«Zu den damaligen Anträgen vom 18. September 2019 zählten die folgenden Punkte:

Antrag Nr.	Inhalt
1	Die Erteilung der Bewilligung im Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich für den Neubau des Bundesasylzentrums Altstätten, Gebiet Hädler, Luchsstrasse, Kanton St. Gallen sei zu verweigern.
2	<p>Eventualiter sei bei der Erteilung der Bewilligung mit Auflagen sicherzustellen, dass das Bauvorhaben nur so realisiert und das Grundstück Nr. 3411 nur so überbaut und genutzt werden kann, dass der Schiessbetrieb der Schiessanlagen im Hädler in keiner Art und Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>Insbesondere sei durch Auflagen zu gewährleisten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ dass das Bauvorhaben nur so realisiert und das Grundstück Nr. 3411 nur so überbaut und genutzt werden kann, dass die Schiessanlagen im Hädler die Planungswerte gegenüber diesem Grundstück einhalten;</li><li>○ dass das Bauvorhaben nur so realisiert und das Grundstück Nr. 3411 nur so überbaut und genutzt werden kann, dass neben den öffentlich-rechtlichen auch die privatrechtlichen Lärmschutzvorschriften eingehalten sind;</li><li>○ dass die Sicherheit aller, welche sich im geplanten Bundesasylzentrum aufhalten, dauernd - auch während Schiessübungen auf den Schiessanlagen im Hädler gewährleistet ist.</li></ul>

250. Mit neuerlicher Stellungnahme vom 15. Juli 2020 hielt die Standgemeinschaft im Wesentlichen an ihren Anträgen fest und signalisierte, dass sie die Einsprache zurückziehen werde, wenn die von der Einsprecherin verlangten Nachweise erbracht würden und die Bauherrschaft bereit sei, die für die Weiterführung des Schiessbetriebs bezüglich Lärmschutz und Sicherheit erforderlichen Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen.

251. Die involvierten Stellen SEM, BBL und BAFU haben seit der Auflage gestützt auf verschiedene und je nach Kenntnisstand überarbeitete Lärmgutachten, wovon wir Ihnen die letzte und für den anstehenden Plangenehmigungsentscheid relevante Version als Beilage 1 zukommen lassen, das Bereinigungsverfahren durchgeführt. Parallel dazu wurde die Parzelle von «Empfindlichkeitsstufe II» in «Stufe III» überführt (Entscheid vom 9. Oktober 2020) und ein kantonales Bauverfahren eingeleitet, um die zur Einhaltung der Lärmvorgaben erforderlichen baulichen Massnahmen zeitnah umsetzen zu können.

252. Wir können Ihnen nun mitteilen, dass wir das Bereinigungsverfahren auf Bundesebene abzuschliessen gedenken. In diesem Zusammenhang lassen wir Ihnen gerne eine abschliessende Übersicht zu den im Hinblick auf Ihre Einsprache bereits getroffenen bzw. für den Entscheid vorgesehenen Massnahmen zukommen. Auf Ihren Antrag, die Erteilung der Bewilligung sei zu verweigern, gehen wir in Anbetracht der von der Standgemeinschaft in Aussicht gestellten Möglichkeit des Einspracherückzugs zu diesem Zeitpunkt und im Rahmen dieser Tabelle noch nicht ein:

253.

Antrag Nr.	Inhalt	Massnahme / Begründung
1	(...)	(...)
2	<p>Eventualiter sei bei der Erteilung der Bewilligung mit Auflagen sicherzustellen, dass das Bauvorhaben nur so realisiert und das Grundstück Nr. 3411 nur so überbaut und genützt werden kann, dass der Schiessbetrieb der Schiessanlagen im Hädler in keiner Art und Weise beeinträchtigt wird. Insbesondere sei durch Auflagen zu gewährleisten:</p>	<p>Siehe als Grundlagen für die weiteren Ausführungen das Lärmgutachten vom 18. September 2020 sowie Dienstbarkeitsvertrag vom 30. Mai 2013 (Beilage 2).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ dass das Bauvorhaben nur so realisiert und das Grundstück Nr. 3411 nur so überbaut und genutzt werden kann, dass die Schiessanlagen im Hädler die <b>Planungswerte</b> gegenüber diesem Grundstück einhalten;</li> </ul>	<p><i>Massnahme:</i> Verlängerung der nördlichen Lärmschutzwand beim 100-Stand bis zu den Zielscheiben. Kantonales Baugenehmigungsverfahren steht kurz vor Abschluss.</p> <p><i>Begründung:</i> Nach eingehender Prüfung kann festgehalten werden, dass die Planungswerte mit den geplanten Massnahmen und unter Berücksichtigung der Parameter des verwaltungsrechtlichen Vertrags vom 10.07.1995 eingehalten werden können. Der seitens Einsprecherin geforderte entsprechende Nachweis (Stellungnahme, Begründung, Ziff. 2) ist somit erbracht.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ dass das Bauvorhaben nur so realisiert und das Grundstück Nr. 3411 nur so überbaut und genutzt werden kann, dass neben den öffentlich-rechtlichen auch die <b>privatrechtlichen</b> Lärmschutzvorschriften eingehalten sind;</li> </ul>	<p><i>Massnahme:</i> Verlängerung der nördlichen Lärmschutzwand beim 100-Stand bis zu den Zielscheiben. Kantonales Baugenehmigungsverfahren steht kurz vor Abschluss.</p> <p>Wie im Grunddienstbarkeitsvertrag vom 30. Mai 2013 festgehalten, werden die Kosten für diese Massnahme vollumfänglich von der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Grundeigentümerin der Parzelle 3411 getragen.</p> <p><i>Begründung:</i> Auch in dieser Hinsicht verweisen wir auf das beigelegte Lärmgutachten, wonach die Planungswerte ohne Einschränkung des Schiessbetriebes eingehalten werden können.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ dass die <b>Sicherheit</b> aller, welche sich im geplanten Bundesasylzentrum aufhalten, dauernd - auch während Schiessübungen - auf den Schiessanlagen im Hädler gewährleistet ist.</li> </ul>	<p><i>Massnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Das Gelände wird von einem Diagonalgeflechtzaun von 2.5 m Höhe umfasst. Im Bereich des Kinderspielplatzes steht anstelle des Zauns eine Betonmauer. Zaun und Mauer haben einen Übersteigschutz. Entlang der Zaunfluchten wird die Umgebung mit Kameras überwacht, welche an den Zaunpfosten angebracht sind.</li> <li>○ Bei einer Evakuierung des Gebäudes dienen der Sportplatz und der Spielplatz als Sammelplatz.</li> <li>○ Alle Asylsuchenden werden beim Eintritt ins BAZ über den nachbarlichen Schiessstand informiert.</li> <li>○ Der aktuelle Schiessplan wird jeweils am Anschlagbrett einsehbar sein.</li> <li>○ Bei Schiessübungen wird der Aussenraum südlich des Gebäudes für die Bewohner gesperrt. Der Spielplatz kann weiterhin benutzt werden.</li> <li>○ Bei Schiessübungen wird das südliche Hoftor geschlossen und der anschliessende Aussenraum kann nicht benutzt werden.</li> <li>○ Eine Absperrung zwischen Zaun und Fassade an der Ostseite verhindert, dass man um das Gebäude herum zum Sportplatz laufen kann.</li> </ul> <p><i>Begründung:</i> Mit der Kombination aus baulichen Massnahmen und einer gezielten Information der Asylsuchenden kann die Sicherheit der Bewohner*innen des BAZ Altstätten auch während der Schiesstage soweit von der Leitung des BAZ beeinflussbar gewährleistet werden.</p>
--	---	---

254. Wie Sie dieser Aufstellung entnehmen können, werden sämtliche Anliegen der Standgemeinschaft bei der Realisierung des Projekts berücksichtigt und mittels baulichen und organisatorischen Massnahmen umgesetzt. Auch das kantonale Bewilligungsverfahren zur Umsetzung der baulichen Massnahmen befindet sich bereits auf der Zielgeraden: Das Baugesuch lag bei der der Gemeinde öffentlich auf, Einsprachen gingen keine ein. Auch der Kanton St. Gallen hatte sich im Rahmen seiner Prüfung positiv zu sämtlichen Punkten geäussert. Der Entscheid der Gemeinde sollte nach unserem Kenntnisstand Mitte November an der Stadtratssitzung verabschiedet werden.

255. Wir planen, sowohl die oben aufgeführten baulichen wie auch die organisatorischen Massnahmen als Auflagen in die Plangenehmigungsverfügung aufzunehmen. Dies, auch wenn zumindest die Verlängerung der Schallschutzmauer am 100m-Stand bereits im kantonalen Verfahren bewilligt werden sollte und seitens SEM und BBL ein klares committment zu den baulichen Massnahmen besteht: Wir signalisieren damit

gegenüber der Standgemeinschaft, dass ihre Anliegen ernst genommen werden und allein das Vorliegen einer Baubewilligung aus Sicht der Bewilligungsbehörde im Plangenehmigungsverfahren nicht ausreicht – die Massnahme muss tatsächlich auch realisiert werden.»

## **6. Schreiben der Standgemeinschaft vom 15. Januar 2021 - Rückzug der Einsprache**

256. Mit Schreiben vom 15. Januar 2021 zog die Standgemeinschaft Altstätten ihre Einsprache zurück:
- «Die Standgemeinschaft Altstätten sieht ihre Anliegen mit den Zusicherungen in Ihrem Brief vom 04. November 2020 als erfüllt an.
257. Unter der Voraussetzung, dass die Zusicherungen im Brief vom 04. November 2020 als Auflagen Eingang in die Baubewilligung finden und in der Folge auch umgesetzt werden und dass der Standgemeinschaft Altstätten zudem eine Baubewilligung mit den Auflagen zugestellt wird, ist die Standgemeinschaft Altstätten bereit, ihre Einsprache zurückzuziehen, was ich hiermit namens und im Auftrag meiner Mandantin für diesen Fall tue.
258. Die Standgemeinschaft Altstätten und die ihr angeschlossenen Schiessvereine sind an einem guten Einvernehmen mit dem Bundesasylzentrum interessiert und hoffen, dass allenfalls auftretende Probleme möglichst im gegenseitigen Gespräch gelöst werden können.»

## C. BEURTEILUNG DURCH DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

### 1. Standort, Raumordnung

- 259. Gemäss dem geltenden Nutzungsplan liegt der vom Vorhaben betroffene Bereich in einer Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse, die diesbezüglichen kantonalen und kommunalen Vorgaben sind dem Sachplan Asyl jedoch untergeordnet.
- 260. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Asyl, Objektblatt OCH-2 Altstätten, in welchem das Projekt bereits festgehalten wurde, notwendig ist.
- 261. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

### 2. Einsprache der Standgemeinschaft Altstätten und Anträge BAFU – «Lärmthematik»

- 262. Die Einsprache der Standgemeinschaft Altstätten mit Datum vom 18. September 2019 ist fristgerecht eingegangen.
- 263. Zur Einsprache legitimiert sind insbesondere Personen, die durch das Bauvorhaben in ihren schützenswerten Interessen betroffen sind, wobei eine besondere Beziehungsnähe zum Bauvorhaben vorausgesetzt wird (siehe dazu David Dussy, Rz. 7.122 m.w.H. auch zur Rechtsprechung, in: Lain Griffel et al., (Hrsg.), Fachhandbuch Öffentliches Baurecht, Zürich 2016).
- 264. Mit Schreiben vom 15. Januar 2021 **zog die Standgemeinschaft ihre Einsprache zurück**, nachdem die Bewilligungsbehörde ihr die diversen baulichen und organisatorischen Massnahmen im Zusammenhang mit der Lärm- und Sicherheitsthematik rund um das Bundesasylzentrum Altstätten aufgezeigt und deren Eingang in die Plangenehmigungsverfügung aus Auflage zugesichert hatte (Rz. 255).
- 265. In diesem Zusammenhang hielt das BAFU in seiner abschliessenden Stellungnahme denn auch fest, dass «vor Erteilung der Plangenehmigung sicherzustellen (ist), dass bei der Umsetzung der notwendigen baulichen Massnahmen an der Schiessanlage die zulässigen Immissionen der Schiessanlage gemäss überarbeitetem Lärmgutachten vom 28. April 2020 festgelegt wurden» (Rz. 246).
- 266. Art. 37a LSV sieht vor, dass «die Vollzugsbehörde (...) in ihrem Entscheid über die Erstellung, Änderung oder Sanierung einer Anlage die zulässigen Lärmimmissionen fest (zuhalten hat)». Im vorliegenden Fall hat das EJPD über den Bau des Bundesasylzentrums Altstätten zu entscheiden, nicht aber über die baulichen Massnahmen, die am Schiessstand der Standgemeinschaft Altstätten vorgenommen werden sollen, um den Lärm zu minimieren. Die Bewilligungsbehörde kann zwar diese baulichen Massnahmen als Auflagen verfügen und damit die Bauherrschaft SEM / BBL dazu verpflichten, die Umsetzung dieser Massnahmen anzugehen. Letztendlich bestimmt sich die Realisierung dieser Massnahmen jedoch nach kantonalem Baurecht, da sie nicht Gegenstand des eigentlichen Plangenehmigungsverfahrens im Asylwesen sind, sondern eben an einer dem kantonalen Baurecht unterstehenden Baute vorgenommen werden sollen. Im Rahmen dieses kantonalen Bauverfahrens wäre es denn auch an den kantonalen Behörden, die Immissionen, welche vom Schiessstand Altstätten ausgehen, festzulegen.
- 267. Dem Antrag des BAFU, die Lärmimmissionen entsprechend dem Lärmgutachten vom 28. April 2020 festzulegen, kann damit mangels Zuständigkeit **nicht stattgegeben** werden. Angesichts des Rückzugs der Einsprache der Standgemeinschaft Altstätten und vor dem Hintergrund dessen, dass es der Bewilligungsbehörde als Bundesorgan aufgrund der föderalen Zuständigkeitsordnung nicht möglich ist, die zuläs-

sigen Lärmimmissionen der Schiessanlage verbindlich auf kantonaler Ebene festzulegen, verzichtet die Bewilligungsbehörde auf ein formelles Bereinigungsverfahren zwischen BAFU und SEM: Ein Austausch zwischen dem BAFU, dem SEM und dem BBL unter Leitung der Genehmigungsbehörde fand bereits im August 2019 statt, worin die Positionen der verschiedenen am Verfahren beteiligten Stellen dargelegt und diskutiert werden konnten. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann auf eine formelle Bereinigung zwischen zwei Amtsstellen im Plangenehmigungsverfahren verzichtet werden, wenn bereits ein (informeller) Austausch stattgefunden hat und dieser im Plangenehmigungsentscheid entsprechend protokolliert wird. Die Rechte der Parteien – primär der Anspruch auf rechtliches Gehör – sind auch bei einem Verzicht auf ein formelles Bereinigungsverfahren zu wahren, indem insbesondere die gegenteiligen Auffassungen der Fachbehörden im Entscheid wiedergegeben werden (BVGer A-5439/2015, E4, mit Verweis auf Art. 62b Abs. 3 Satz 3 RVOG). Die verschiedenen Stellungnahmen sind im vorliegenden Entscheid wiedergegeben und in die Erwägungen der Bewilligungsbehörde eingeflossen.

268. Gleichwohl kommt die Bewilligungsbehörde zum Ergebnis, dass mit den nachfolgenden Auflagen zur Realisierung insbesondere baulicher, aber auch organisatorischer Massnahmen, den Anforderungen des Lärmschutzes entsprechend den Vorgaben des Umwelt- und Lärmschutzrechts sowie dem Lärmgutachten vom 18. September 2020 unter Berücksichtigung des Verwaltungsvertrags vom 10. Juli 1995 Genüge getan wird.

269. Es ergehen folgende Auflagen:

*://*: Die nördliche Lärmschutzwand beim 100m-Stand ist bis zu den Zielscheiben hin zu verlängern (Rz. 306).

*Anmerkung*: Das diesbezügliche kantonale Baugenehmigungsverfahren ist abgeschlossen, die Baubewilligung liegt vor. Es gab weder Einsprachen noch verfügten die kantonalen Behörden Auflagen.

*Begründung*: Nach eingehender Prüfung kann festgehalten werden, dass die **Planungswerte** mit den geplanten Massnahmen und unter Berücksichtigung der Parameter des verwaltungsrechtlichen Vertrags vom 10. Juli 1995 eingehalten werden können.

Darüber hinaus werden mit dieser Massnahme auch die privatrechtlichen Lärmvorgaben, wie sie im verwaltungsrechtlichen Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Altstätten und der Standgemeinschaft Altstätten vom 10. Juli 1995 aufgeführt sind, eingehalten (siehe dazu das Lärmgutachten vom 18. September 2020, wonach die Planungswerte ohne Einschränkung des Schiessbetriebes gewahrt werden können).

Wie im Grunddienstbarkeitsvertrag vom 30. Mai 2013 festgehalten, werden die Kosten für diese Massnahme vollumfänglich von der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Grundeigentümerin der Parzelle 3411 getragen.

*://*: Das Gelände ist mit einem Diagonalgeflechtzaun von 2.5 m Höhe zu umfassen. Im Bereich des Kinderspielplatzes ist anstelle des Zauns eine Betonmauer errichten. Zaun und Mauer sind optional mit einem Übersteigschutz zu versehen, um unbefugtes Eindringen in das Asylzentrum zu verhindern. Entlang der Zaunfluchten ist die Umgebung mit Kameras zu überwachen, welche an den Zaunpfosten anzubringen sind (Rz. 307).

*://*: Bei einer Evakuierung des Gebäudes haben der Sportplatz und der Spielplatz als Sammelplatz zu dienen (Rz. 308).

*://*: Alle Asylsuchenden sind beim Eintritt ins BAZ über den nachbarlichen Schiessstand zu informieren (Rz. 309).

*://*: Der aktuelle Schiessplan ist jeweils am Anschlagsbrett aufzuhängen (Rz. 310).

://: Bei Schiessübungen ist der Aussenraum südlich des Gebäudes für die Bewohner zu sperren. Der Spielplatz kann weiterhin benutzt werden (Rz. 311).

://: Bei Schiessübungen ist das südliche Hoftor zu schliessen. Der anschliessende Aussenraum kann in dieser Zeit nicht benutzt werden (Rz. 312).

://: Mittels einer Absperrung zwischen Zaun und Fassade an der Ostseite ist zu verhindern, dass man um das Gebäude herum zum Sportplatz laufen kann (Rz. 313).

Begründung: Mit der Kombination aus baulichen Massnahmen und einer gezielten Information der Asylsuchenden kann die Sicherheit der Bewohner\*innen des BAZ Altstätten auch während der Schiessstage soweit von der Leitung des BAZ beeinflussbar gewährleistet werden.

### **3. Eingabe Stadt Altstätten vom 20. August 2019**

Die Stadt Altstätten beantragte in ihrer Stellungnahme vom 20. August 2019 die Aufnahme folgender Auflagen bzw. die Berücksichtigung folgender Aspekte:

#### **3.1 Überbauungsplan**

270. Die Stadt Altstätten beanstandete, dass in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eine Sondernutzungsplanpflicht bestehe, dieser Planerlass aber nicht vorliege.

271. Gemäss Stellungnahme des SEM ist diese Forderung unbegründet, wie eine Anfrage beim Leiter des Bauamts der Stadt Altstätten ergeben habe. Diese Auffassung teilt auch die Genehmigungsbehörde: Mit der Festlegung des Standortes für das BAZ Altstätten im Sachplan Asyl erübrigte sich der Erlass eines Sondernutzungsplans. Eine Auflage dahingehend, dass ein solcher Sondernutzungsplan erarbeitet werden müsse, ist somit nicht erforderlich.

#### **3.2 Strassenabstand Mauer**

272. Die Stadt Altstätten hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass der geplante Grenzzaun entlang der Bützstrasse den Vorgaben von Art. 12 Baureglement nicht genüge, da der Strassenabstand von 3m nicht eingehalten werde.

273. Das BBL passte im Zuge der Ausdetaillierung der Projektpläne die Länge des Grenzzauns auf der Ostseite der Bützstrasse entsprechend dieser Feststellung an, so dass der Strassenabstand von 3m nun eingehalten werden kann.

274. Die Genehmigungsbehörde begrüsst diese Massnahme, die Auflage ist damit gegenstandslos geworden.

#### **3.3 Verkehrssicherheit und Sichtzonen**

Die Stadt Altstätten stellte fest, dass die Verkehrssicherheit bezüglich Ein- und Ausfahrten nicht eingehalten werde, da keine Sichtzonen vorgesehen seien.

Mit der Anpassung des Zufahrtskonzepts (Rz. 289) bzw. der Koordination zwischen dem Regionalgefängnis und dem BAZ Altstätten wurde dieser Mangel behoben, weshalb die geforderte Auflage gegenstandslos wurde.

#### **3.4 Gewässerschutz**

275. Die Stadt Altstätten forderte die Bereinigung diverser Punkte im Kontext des Gewässerschutzes (Rz. 26 ff.). Gemäss SEM bzw. BBL erfolgt die Bereinigung der einzelnen Punkte in Zusammenarbeit mit den technischen Gewerken der Stadt Altstätten und wird auch im Rahmen der laufenden Planung weiterverfolgt. Darüber hinaus wurde die geforderte Retentionsberechnung bereits im Rahmen des Plangenehmigungsgesuchs eingereicht.

276. Die Genehmigungsbehörde begrüsst die bereits aufgenommene Koordinations- und Abstimmungsarbeit zwischen der Bauherrschaft und den technischen Gewerken der

Stadt Altstätten. Es ist davon auszugehen, dass diese Arbeiten weiterverfolgt werden und eine entsprechende Auflage nicht erforderlich ist.

### 3.5 Drainage Grundstück 3411

277. Die Stadt Altstätten hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Aufgabe diverser Drainageleitungen nicht im vom BBL geplanten Umfang erfolgen könne, da die Sammelleitung T18 von Schacht 3117 bis Schacht 3132 zwingend erhalten bleiben müsse. Auch sei der Abstand der Einfriedung zu dieser Sammelleitung zu definieren. Idealerweise werde diese Leitung auch gerade erneuert.
278. Das SEM bzw. das BBL sicherte in seiner Stellungnahme zu, dass die Bereinigung bzw. Prüfung der Drainagen-Situation gemeinsam mit den technischen Gewerken der Stadt Altstätten und der Melioration der Rheinebene in der Phase Ausführung erfolge. Die Genehmigungsbehörde begrüsst diese Vorgehensweise und nimmt diese daher als Auflage auf (Rz. 314).

### 3.6 Meteorleitung Z60

279. Die Stadt Altstätten beantragte in ihrer Stellungnahme, die Zuständigkeiten zwischen der Stadt Altstätten und Melioration der Rheinebene für den Unterhalt und eine allfällige Erneuerung der Meteorleitung Z60 zu klären. Insbesondere sei auch festzulegen, inwieweit sich das BBL an den Kosten für den Unterhalt zu beteiligen habe.
280. Wie das SEM in seiner Stellungnahme zu Recht festhält, ist es nicht an der Genehmigungsbehörde, die Regelung der finanziellen Beteiligung am Unterhalt bzw. die Zuständigkeiten für eine allfällige Erneuerung der Leitung Z60 zu verfügen. Vielmehr handelt es sich dabei um operative Fragestellungen im Verhältnis BBL, Stadt Altstätten, Melioration der Rheinebene, welche nicht mittels Auflage oder Verfügung geklärt werden können.

### 3.8 Technischer Betrieb

281. Die Stadt Altstätten beantragte, dass vor der Erteilung der Baubewilligung ein Erschliessungsplan zu erstellen sei, wobei insbesondere die Elektrizitäts- und Wasserwerke sowie die öffentliche Beleuchtung miteinzubeziehen seien.
282. Darüber hinaus verlangte die Stadt Altstätten, dass für das Grundstück, auf welchem die neue Trafostation erstellt werde, Verhandlungen über einen Kauf oder einen Bauvertragsvertrag aufzunehmen seien.
283. Das SEM hat auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde hin ausgeführt, dass das BBL mit den technischen Betrieben der Stadt Altstätten zwischenzeitlich den Erschliessungsplan entsprechend angepasst habe. Die Eingabedokumentation der Trafostation sei vollständig, jedoch werde mit der Eingabe noch abgewartet bis der Termin der Umlegung der Luchsstrasse feststeht (Stand 25. Januar 2021).

## 4. Eingabe Kanton St. Gallen vom 4. Dezember 2019

Der Kanton St. Gallen beantragte in seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 2019 die Aufnahme folgender Auflagen bzw. die Berücksichtigung folgender Aspekte:

284. 4.1 Feuerschutz – Aufnahme folgender Auflagen
- a) Der Korridor im Erdgeschoss Infrastruktur ist als horizontaler Fluchtweg auszuführen.
  - b) Die E 30-Türen in den horizontalen Fluchtwegen (Erdgeschoss) müssen mit Türschliessern ausgerüstet werden.

- c) Die Alarmübermittlung der Brandmeldeanlage hat automatisch auf die kantonale Notrufzentrale (KNZ) zu erfolgen. Für die Brandmeldeanlage sind Feuerwehrpläne gemäss Vorgabe des Amtes für Feuerschutz zu erstellen.
- d) Das Blitzschutzsystem ist nach den heute geltenden Bedingungen der Regeln des CES (Comité Électrotechnique Suisse) zu erstellen. Es gilt Blitzschutzklasse IN. Die Installationsfirma hat sich vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz, Herr Werner Spitz, Kirchenrietstrasse 2, 9475 Sevelen in Verbindung zu setzen. Das fertiggestellte Blitzschutzsystem ist durch den Ersteller, zusammen mit der angepassten Blitzschutzdokumentation, dem Regionalaufseher zur Abnahme anzumelden.
- e) Die Bauvollendung ist dem Amt für Feuerschutz anzuzeigen. Folgende Unterlagen müssen mindestens 5 Arbeitstage vor der Abnahmekontrolle dem Amt für Feuerschutz in Papierform vorliegen:
  - o Übereinstimmungserklärung Brandschutz;
  - o VKF-Installationsattestformular für Brandmeldeanlagen.
- f) Die Gebühren für die feuerschutztechnische Abnahme werden der Gesuchstellerin vom Amt für Feuerschutz in Rechnung gestellt.

285. Die Auflagen a), b), c) und e) werden vom BBL im Projekt umgesetzt und die in lit. d) geforderte Abnahme des Blitzschutzsystems durch den Regionalaufseher wird wie vom Kanton St. Gallen gewünscht vorgenommen.

286. Festzuhalten ist, dass die in lit. f) geforderten Gebühren zu Lasten des Bundesamts für Bauten und Logistik als Bauherrin und nicht zuhanden des Staatssekretariats für Migration als Gesuchstellerin gehen.

287. Die Genehmigungsbehörde sieht keine Veranlassung, die zwischen der Bauherrschaft und den kantonalen und kommunalen Ämtern getroffenen Absprachen und Anpassungen der Projektpläne zu hinterfragen bzw. zu korrigieren. Die Aufnahme dieser Punkte als Auflagen erscheint angesichts dessen, dass die gewünschten Anpassungen bereits vorgenommen wurden, nicht erforderlich.

#### 4.2 Lärmschutz – Schiessanlage Hädler

288. Siehe dazu die ausführlichen Erwägungen in Rz. 264 ff. im Kontext der Einsprache der Standgemeinschaft Altstätten. Die Auflage des Amtes für Umwelt, eine Pegelkorrektur von -10.2 dB(A) im Lärmgutachten einzusetzen und das Gutachten entsprechend zu korrigieren, ist aufgrund der erfolgten Arbeiten und neuen Gutachten erledigt und damit gegenstandslos geworden.

#### 4.3 Regionalgefängnis – Abstimmung Bauvorhaben

289. Im Zusammenhang mit dem sich auf der Nachbarparzelle befindlichen Regionalgefängnis beantragt der Kanton St. Gallen die Aufnahme folgender Auflagen bzw. die Koordination der Baustelle Asylzentrum Altstätten und Regionalgefängnis RGAL:

- a) Die Zufahrten RGAL und BAZ Altstätten sind abzustimmen und zusammenzufassen.
- b) Die gemeinsame Zufahrt RGAL/BAZ Altstätten ist entsprechend der am 12. Dezember 2019 präsentierten Projektskizze anzupassen.
- c) Bäume und allfällig weitere Bepflanzungen entlang des Sicherheitszauns sind so zu pflanzen, dass sie weder die Überwachungskameras noch die Wirkung des Sicherheitszauns beeinträchtigen.

d) Aus Sicherheitsgründen dürfen die Ausleger der Baukräne die Baute des RGAL nicht überstreichen.

290. Mit Schreiben vom 28. April 2020 haben SEM und BBL einen angepassten Zufahrts- und Umgebungsplan, welcher mit dem Kanton St. Gallen abgestimmt wurde, nachgereicht. Die beiden Auflagen lit. a) und b) wurden damit erfüllt.
291. Die Auflagen lit. c) (Bäume) und lit. d) (Ausleger Kräne) werden gemäss SEM bei der Bepflanzung bzw. bei der Bauplatzinstallation berücksichtigt und werden als Auflage aufgenommen (Rz. 315).

#### 4.4 Regionalgefängnis – Erdwärmesondenfeld

292. Der Kanton St. Gallen beantragt in seiner Stellungnahme, dass die Lage des Erdwärmesondenfeldes des BAZ Altstätten mit dem kantonalen Bauvorhaben abzustimmen sei, sodass die Leistung des kantonalen Systems nicht gemindert werde.
293. Gemäss Stellungnahme des SEM bzw. des BBL stehen das kantonale Hochbauamt St. Gallen und die Bauherrschaft zu dieser Thematik in engem Kontakt, die Aufnahme der Auflage ist in der Bauprojektplanung berücksichtigt: Das Erdwärmesondenfeld des BAZ Altstätten wird unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Nachbarparzelle des Regionalgefängnisses dimensioniert.
294. Die Genehmigungsbehörde begrüsst dieses Vorgehen und nimmt die weitere Koordination bzw. die weitere Berücksichtigung der Bedürfnisse des Regionalgefängnisses im Kontext der Erdwärme als Auflage auf (Rz. 317).

### 5. Eingabe des SECO

295. Das SECO hat in seiner Stellungnahme vom 13. August 2019 die Vorgaben des eidgenössischen Arbeitsinspektorats ausführlich dargelegt. Die Bewilligungsbehörde hat keinen Anlass, von diesen Vorgaben abzuweichen. Sie werden als Auflagen verfügt (Rz. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ff.; Rz. 318).

Zudem ergeht als Auflage, die Fertigstellung des Projekts der Eidgenössischen Arbeitsinspektion zur Abnahme zu melden ist (Rz. 319).

### 6. Allgemeine Eingabe des BAFU vom 3. Juni 2020

Für die Stellungnahme des BAFU zur Lärmthematik im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb auf der Nachbarparzelle (Standgemeinschaft Altstätten) siehe die Ausführungen in Rz. 238 ff.

#### 6.1 Abfälle

296. Das BAFU schloss sich in seiner Stellungnahme der Einschätzung des BBL, wonach die Parzelle nicht im Kataster der belasteten Standorte verzeichnet sei und entsprechend von unbelastetem Aushubmaterial ohne spezielle Überwachungs- und Entsorgungsaufwendungen ausgegangen werden könne, an.
297. Die Genehmigungsbehörde hat keine Veranlassung, von dieser Einschätzung abzuweichen und verweist für die Entsorgung der bei den Bauarbeiten anfallenden geringen Abfallmengen auf die Vorgaben der Abfallverordnung.

#### 6.2 Lärm – Bauphase

Das BAFU beantragte die Aufnahme der nachfolgenden Auflagen als Mindestmassnahmen gegen Baulärm:

- Maschinen und Geräte genügen einem zulässigen Schalleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik und sind in einwandfreiem Zustand.

- Transportfahrzeuge entsprechen der Normalausrüstung und müssen zudem in einwandfreiem Zustand sein.
- Die Arbeitszeit dauert in der Regel von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, ausnahmsweise bis 19 Uhr. Für Bauarbeiten ausserhalb dieser Zeiten, lärmintensive Bauarbeiten sowie Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen ist eine Ausnahmebewilligung bei den zuständigen kommunalen bzw. kantonalen Behörden einzuholen.

Die Genehmigungsbehörde erachtet diese Massnahmen als sinnvoll und zweckmässig im Sinne eines Mindeststandards, weshalb sie als Auflage (Rz. 305) verfügt werden. Darüber hinausgehende Massnahmen gegen Baulärm sind von der Bauherrschaft in der Realisierungsphase bei Bedarf in Eigenregie zu definieren.

#### 298. **D. ERGEBNIS**

Nach erfolgter Prüfung kann demnach festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung im Asylbereich erfüllt sind.

\*\*\*\*\* (*Dispositiv nächste Seite*) \*\*\*\*\*

### III. VERFÜGUNG

#### 299. 1. Plangenehmigung

Das Vorhaben des Staatssekretariats für Migration SEM, Bereich Bundeszentren, 3003 Bern, vom 27. Juni 2019

in Sachen

**Bundesasylzentrum Altstätten, Gebiet Hädler, Luchsstrasse Parzelle 3411 (BBL) + Parzelle 3408 (Kt. SG)**

**Neubau, 390 Schlafplätze, 106 Arbeitsplätze**

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektbeschreibung vom 17. Juni 2019
- Kartenausschnitt, Massstab 1:25'000
- Situationsplan IST
- Situationsplan SOLL / Projekt
- Grundbuchauszug bzgl. betroffene Gemeinden, Grundstücke etc.
- Projektpläne
  - Grundriss Untergeschoss, Massstab 1:200
  - Grundriss Erdgeschoss, Massstab 1:200
  - Grundriss 1. Obergeschoss, Massstab 1:200
  - Grundriss 2. Obergeschoss, Massstab 1:200
  - Grundriss 3. Obergeschoss, Massstab 1:200
  - Grundriss Dachgeschoss, Massstab 1:200
  - Ansicht Nord/Süd, Massstab 1:200
  - Ansicht Ost/West, Massstab 1:200
- Umweltbericht vom 17. Juni 2019
- Erschliessungssituation
  - Anschlusskonzept Schwachstrom, Starkstrom, Wasser, Abwasser
  - Werkleitungsplan
- Umgebungsgestaltung
  - Beschrieb Umgebungsgestaltung
  - Umgebungsplan
- Energie-, Abwasser- und Entsorgungskonzepte
  - Energiekonzept
- Berichte Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
  - Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehme-  
rInnen
  - Elektroanlagen
  - Beschrieb Sicherheitskonzept
- Festlegung im Sachplan Asyl, Objektblatt OCH-2
- Brandschutzpläne, Brandschutzkonzept sowie Evakuationsplanung
- Rodungsgesuch
- Zusammenfassendes Sicherheitskonzept
- Berechnungen nach SIA 416
- Parkplatznachweis
- Energienachweis Minergie

- Lärmschutzgutachten PML vom 15. Juni 2019, 28. April 2020 und vom 18. September 2020
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag vom 10. Juli 1995
- PV Anlage
- Baugrund- und Grundwasserverhältnisse

wird unter Auflagen **genehmigt**.

## 300. 2. Einsprachen

### Standgemeinschaft Altstätten

Die Einsprache der Standgemeinschaft Altstätten wurde mit Schreiben vom 15. Januar 2021 zurückgezogen.

Zur Wahrung der Interessen der Standgemeinschaft Altstätten sowie im Hinblick auf eine Reduktion der Lärmimmissionen bzw. die Einhaltung der Lärmschutzvorgaben ergehen die in Rz. 305 ff. aufgeführten Auflagen.

## 3. Auflagen

### Allgemeines

301. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Kanton St. Gallen und der Stadt Altstätten schriftlich mitzuteilen.
302. Das SEM hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen.
303. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist durch die kantonale zuständige Behörde zu prüfen, ob das Projekt dem vorliegenden Plangenehmigungsentscheid entsprechend umgesetzt wurde (Baukontrolle). Für die Modalitäten der Baukontrolle gilt dabei kantonales Recht. Das Ergebnis der Baukontrolle wird in einem Bericht an die Genehmigungsbehörde zusammengefasst.
304. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

### Lärm während der Bauphase

305. Während der Bauphase sind mindestens nachfolgenden Massnahmen umzusetzen:
  - Maschinen und Geräte genügen einem zulässigen Schalleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik und sind in einwandfreiem Zustand.
  - Transportfahrzeuge entsprechen der Normalausrüstung und müssen zudem in einwandfreiem Zustand sein.
  - Die Arbeitszeit dauert in der Regel von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, ausserhalb dieser Zeiten, lärmintensive Bauarbeiten sowie Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen ist eine Ausnahmebewilligung bei den zuständigen kommunalen bzw. kantonalen Behörden einzuholen.

### Lärm während der Betriebsphase - Schiessstand

306. Die nördliche Lärmschutzwand beim 100-Stand ist bis zu den Zielscheiben hin zu verlängern.
307. Das Gelände ist mit einem Diagonalgeflechtzaun von 2.5 m Höhe zu umfassen. Im Bereich des Kinderspielplatzes ist anstelle des Zauns eine Betonmauer errichten.

Zaun und Mauer sind optional mit einem Übersteigschutz zu versehen, um unbefugtes Eindringen in das Asylzentrum zu verhindern. Entlang der Zaunfluchten ist die Umgebung mit Kameras zu überwachen, welche an den Zaunpfosten anzubringen sind.

308. Bei einer Evakuierung des Gebäudes haben der Sportplatz und der Spielplatz als Sammelplatz zu dienen.
309. Alle Asylsuchenden sind beim Eintritt ins BAZ über den nachbarlichen Schiessstand zu informieren.
310. Der aktuelle Schiessplan ist jeweils am Anschlagbrett aufzuhängen.
311. Bei Schiessübungen ist der Aussenraum südlich des Gebäudes für die Bewohner zu sperren. Der Spielplatz kann weiterhin benutzt werden.
312. Bei Schiessübungen ist das südliche Hoftor zu schliessen. Der anschliessende Aussenraum kann in dieser Zeit nicht benutzt werden.
313. Mittels einer Absperrung zwischen Zaun und Fassade an der Ostseite ist zu verhindern, dass man um das Gebäude herum zum Sportplatz laufen kann.

#### Gewässerschutz – Drainage Grundstück 3411

314. Die Bereinigung bzw. Prüfung der Drainagen-Situation hat gemeinsam mit den technischen Gewerken der Stadt Altstätten und der Melioration der Rheinebene in der Phase Ausführung zu erfolgen.

#### Regionalgefängnis – Abstimmung Bauvorhaben

315. Bäume und allfällig weitere Bepflanzungen entlang des Sicherheitszauns sind so zu pflanzen, dass sie weder die Überwachungskameras noch die Wirkung des Sicherheitszauns beeinträchtigen.
316. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Ausleger der Baukräne die Baute des RGAL nicht überstreichen.

#### Regionalgefängnis – Erdwärmesondenfeld

317. Die Lage des Erdwärmesondenfeldes des BAZ Altstätten ist mit dem kantonalen Bauvorhaben abzustimmen, sodass die Leistung des kantonalen Systems nicht gemindert wird. Insbesondere haben das SEM bzw. das BBL das Erdwärmesondenfeld des BAZ Altstätten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Nachbarparzelle des Regionalgefängnisses zu dimensionieren und mit dem kantonalen Hochbauamt St. Gallen koordinierend tätig zu werden.

#### Arbeitssicherheit

318. Die in Rz. 50 ff. ausgeführten Anmerkungen des SECO sind als Auflagen umzusetzen.
319. Vor der Inbetriebnahme der Räumlichkeiten das SECO zu ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vor Ort zu überprüfen und das Projekt abzunehmen.

## **5. Verfahrenskosten**

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

320. **6. Eröffnung**

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 26 VPGA den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

321. **7. Baubeginn**

Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst nach Eintritt der Rechtskraft des Plan- genehmigungsentscheids begonnen werden (Art. 27 Abs. 1 VPGA).

## **EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT**

Frédéric Dumas  
Chef Rechtsdienst

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 VwVG).

*Hinweise, Factsheets und Richtlinien:*

- SIA Norm 190
- SIA Norm 261
- SIA Norm 358
- SIA Norm 500
- Baurichtlinie Luft (BauRLL) des Bundesamtes für Umwelt vom 1. September 2002
- SN 592000 (2012)
- VKF Brandschutzrichtlinie Flucht- und Rettungswege

*Eröffnung an:*

- Staatssekretariat für Migration SEM, Stabsbereich Bundeszentren, Quellenweg 6, 3003 Bern
- *Baudepartement des Kantons St. Gallen*, Amt für Raumplanung und Geoinformation AREG, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- *Stadt Altstätten SG*, Bauverwaltung, Rathausplatz 2, 9450 Altstätten SG
- *Standgemeinschaft Altstätten*, vertreten durch: Ritter Advokatur, Im Forum, Bahnhofstrasse 24, Postfach 142, 9443 Widnau

*z.K. an:*

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
- SECO, Eidgenössische Arbeitsinspektion Ost, Holzikofenweg 36, 3003 Bern